

...hier sind wir
zu Hause



STADT KIRN

Donnerstag, 18. Juli 2024,

19:00 Uhr, „Galerie Rathaus“

„HINSCHAUEN, NICHT WEGSEHEN“

**Ausstellung
und
Lesung**



„Angst“

Karl Peifer und Irene Barthel

Kirchstraße 3 . 55606 Kirm . Galerie im 1. Obergeschoss

Die Ausstellung ist zu sehen vom

18. Juli bis 1. August 2024

während der Öffnungszeiten der Verwaltung montags und
dienstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Notrufe und Bereitschaftsdienste



■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefonnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes: 116 117

(ohne Vorwahl, kostenfrei)

Hausbesuche, falls aus medizinischen Gründen erforderlich, können über die kostenlose Telefonnummer **116117** angefordert werden. Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter **112** zu alarmieren.

Öffnungszeiten der **ÄBP Idar-Oberstein**

Mo. 19:00 Uhr - Di. 07:00 Uhr, Di. 19:00 Uhr - Mi. 07:00 Uhr
Mi. 14:00 Uhr - Do. 07:00 Uhr, Do. 19:00 Uhr - Fr. 07:00 Uhr
Fr. 16:00 Uhr - Mo. 07:00 Uhr

An Feiertagen: vom Vorabend des Feiertages 18:00 Uhr bis nächsten Werktag 07:00 Uhr

Anschrift ÄBP Idar-Oberstein: Klinikum Idar-Oberstein GmbH, Dr.-Ottmar-Kohler-Straße 2, 55743 Idar-Oberstein

Versorgungsgebiet:

Bärenbach, Becherbach bei Kirn, Brauweiler, Bruschied, Hahnenbach, Heimweiler, Heinzenberg, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun, Horbach, Kellenbach, Königsau, Limbach, Meckenbach, Oberhausen bei Kirn, Otzweiler, Schneppenbach, Schwarzerden, Simmertal, Stadt Kirn, Weitersborn

■ Zahnärztlicher Notfallbereitschaftsdienst

Einheitliche zahnärztliche Notrufnummer: 0180/5040308

zu den üblichen Telefentarifen.

Ansage des Notfalldienstes zu folgenden Zeiten: Mittwochnachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr, - Freitagnachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr, Samstag früh 8.00 Uhr bis Montag früh 8.00 Uhr und an Feiertagen entsprechend von 8.00 Uhr früh bis zum nachfolgenden Tag früh 8.00 Uhr, - an Feiertagen mit einem Brückentag von Donnerstag 8.00 Uhr bis Samstag 8.00 Uhr. Weitere Informationen zum zahnärztlichen Notfalldienst können Sie unter www.bzk-koblenz.de nachlesen. Eine Inanspruchnahme des zahnärztlichen Notfalldienstes ist wie bisher nach telefonischer Vereinbarung möglich.

■ Krankenhäuser

Kirn: Diakonie-Krankenhaus, Tel. 06752 1330

Idar-Oberstein: Klinikum, Tel. 06781 660

Bad Kreuznach: Sankt Marienwörth, Tel. 0671 3720

..... Diakonie-Krankenhaus, Tel. 0671 6050

Birkenfeld: Elisabeth-Krankenhaus, Tel. 06782 180

Baumholder: Klinikum, Tel. 06783 180

Meisenheim: Neurologische Klinik, Tel. 06753 9100

Simmern: Hunsrück-Klinik, Tel. 06761 810

Rockenhausen: Westpfalz-Klinikum, Tel. 06361 4550

Kusel: Westpfalz-Klinikum, Tel. 06381 930

■ Bereitschaftsdienst der Ökumenischen Sozialstation im Landkreis Bad Kreuznach gGmbH

Bahnhofstraße 35, 55606 Kirn

24-Stunden-Bereitschaftsdienst unter folgenden Nummern:

Montags-Donnerstags 8.00-16.30 Uhr 06752-2707

Freitags 8.00-15.00 Uhr 06752-2707

außerhalb der Bürozeiten 06752-1377545

■ Pflegestützpunkt Kirn

Bahnhofstraße 35, 55606 Kirn - Kostenlose, individuelle, vertrauliche Beratungsstelle für alte, kranke, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige. Beratung über Pflege-, Hilfs- und Entlastungsangebote im häuslichen und stationären Bereich. Ansprechpartnerinnen: Christa Hermes und Stefanie Klein

Telefon:06752-71801 oder 06752-131734

E-Mail: Christa.Hermes@pflegestuetzpunkte-rlp.de

E-Mail: Stefanie.Klein@pflegestuetzpunkte-rlp.de

■ Notdienst der Apotheken

Der Notdienst beginnt immer um 8.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

Zusätzlich bieten die Kirner Apotheken verlängerte Öffnungszeiten an, diese sind montags bis freitags von 08.30 bis 19.00 Uhr und samstags von 08.30 bis 13.30 Uhr und stehen unten mit einem * gekennzeichnet:

Freitag, 12.07.2024

Rats-Apotheke Tel. 06785 382

Hauptstraße 19, 55756 Herrstein

Schloß-Apotheke Tel. 06382 994190

Veldenzplatz 3, 67742 Lauterecken

* **Die Neue Apotheke** Tel. 06752 91330
55606 Kirn

Samstag, 13.07.2024

Naheland-Apotheke Merxheim Tel. 06754 246

Hauptstraße 60, 55627 Merxheim

Alte-Apotheke Tel. 06781 22117

Hauptstraße 385, 55743 Idar-Oberstein

Sonntag, 14.07.2024

Die Neue Apotheke Tel. 06752 91330

Am Marktplatz 5, 55606 Kirn

Montag, 15.07.2024

Soonwald-Apotheke Tel. 06765 326

Hauptstraße 29, 55490 Gemünden

Achat-Apotheke-Tiefenstein Tel. 06781 360451

Tiefensteiner Straße 286, 55743 Idar-Oberstein

* **Die Neue Apotheke** Tel. 06752 91330
55606 Kirn

Dienstag, 16.07.2024

Markt-Apotheke Tel. 06752 6001

Marktplatz 12, 55606 Kirn

* **Die Neue Apotheke** Tel. 06752 91330
55606 Kirn

Mittwoch, 17.07.2024

Diamant-Apotheke Tel. 06781 47590

Hauptstraße 110, 55743 Idar-Oberstein

* **Naheland-Kirn** Tel. 06752 2399
55606 Kirn

Donnerstag, 18.07.2024

Kur-Apotheke Tel. 06751 857980

Marktplatz 2, 55566 Bad Sobernheim

Apotheke Kirschweiler Tel. 06781 3297

Hauptstraße 62, 55743 Kirschweiler

* **Die Neue Apotheke** Tel. 06752 91330
55606 Kirn

Die dienstbereite Apotheke kann aber auch unter der folgenden Nummer über Festnetz sowie Mobil erfragt werden:

01805 258825 plus Postleitzahl des Standortes

oder auch im Internet auf der Website der Landesapothekerkammer (www.lak-rlp.de).

Falls im Einzelfall die Telefonnummer oder die Postleitzahl nicht bekannt sind, hilft immer noch ein Blick an die nächste Apothekentür. Dort müssen kraft Gesetz die nächstliegenden notdienstbereiten Apotheken bekannt gemacht werden.

Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept in der Verbandsgemeinde Kirner Land

Die VG Kirner Land hat für die Erstellung eines örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für die Gemeinden Meckenbach, Limbach, Heimweiler, Becherbach, Otzweiler und Bärenbach die Dr. Pecher AG beauftragt. Schwerpunkt des Projekts sind die Bäche und Außengebiete, die an die Ortslage grenzen und die bei Starkregen Sturzfluten bringen können, die den öffentlichen Raum, aber auch die privaten Anwesen gefährden.

Alle Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Ortsgemeinde sind aufgerufen und eingeladen, sich an dem Projekt zu beteiligen. Ein erster Schritt waren öffentliche Ortsbegehungen im Spätsommer 2021 in den genannten Gemeinden mit Vertretern der Verwaltung und des Ingenieurbüros gewesen. Dort wurden Tipps für spontan erkennbare Vorsorgemaßnahmen gegeben und Informationen von den durch Starkregen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern entgegengenommen. Danach wurden die Konzepte im Entwurf erstellt. Im Frühjahr 2022 folgten die ersten Bürgerinformationsveranstaltungen, in denen die Konzepte angepasst wurden. In der Folge wurden die Behördenabstimmung und verschiedene Aktualisierungen vorgenommen.

Jetzt werden die örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte in abschließenden Bürgerinformationsveranstaltungen präsentiert. Wir laden alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein, an den Informationsveranstaltungen teilzunehmen und sich mit Informationen bzw. Erkenntnissen in den Hochwasser- und Starkregenschutz einzubringen. Die Anregungen werden in das Konzept übernommen.

Beginn ist jeweils um 18:30 Uhr. Die Dauer ist abhängig von Interesse und Beteiligung der Bürger, das Veranstaltungsende ist gegen 21:00 Uhr vorgesehen.

Termine der Bürgerinformationsveranstaltungen:

Meckenbach	Montag, 15.07.2024	Gemeindehaus Meckenbach
Limbach und Heimweiler	Montag, 22.07.2024	Bürgerhaus Limbach
Becherbach und Otzweiler	Dienstag, 20.08.2024	Gemeindehaus Becherbach
Bärenbach	Dienstag, 27.08.2024	Bürgerhaus Bärenbach

Ihre Mitarbeit zählt!





Verbandsgemeinde- Bouleturnier für Freizeitmannschaften

Das Freizeitbouleturnier der Verbandsgemeinde Kirner Land wird in diesem Jahr am **Samstag, dem 24. August 2024 ab 11.00 Uhr** auf dem Ascheplatz am Sportplatzgelände in Oberhausen ausgetragen. Spielberechtigt sind hierfür alle Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren, die in der Verbandsgemeinde Kirner Land ihren Wohnsitz haben. In verschiedenen Orten der Verbandsgemeinde bestehen bereits Bouleanlagen, unter anderem in Hahnenbach, Meckenbach, Oberhausen und Simmertal, wo regelmäßig gespielt wird.



Ablauf:

Die Spiele werden als sogenannte „Doublette“ (2 Spieler gegen 2 Spieler) ausgeführt. Gewinner ist die Mannschaft, die zuerst 13 Punkte erreicht.

Jeder Spieler spielt mit 3 Kugeln, also eine Mannschaft mit 6 Kugeln. Die Kugeln müssen aus Metall sein, dürfen maximal 800 g wiegen und einen Durchmesser von maximal 80 mm haben. Die Teams können aus männlichen, weiblichen Teilnehmern oder einem Mixed bestehen. Aus einem Ort können auch mehrere Mannschaften teilnehmen. Sollte aus einem Ort jeweils nur ein Spieler Interesse haben, kann auch

Damit etwas mehr Chancengleichheit zwischen den reinen Freizeitspielerteams und den reinen Lizenzspielermannschaften hergestellt wird, haben wir seit letztem Jahr die Regeln etwas angepasst. Die Freizeitspieler starten mit 3 Punkten Vorsprung in die Partie. Die reine Lizenzspielermannschaft darf nur aus dem mittigen Wurfkreis werfen. Die Freizeitmannschaft kann die gesamte Breite des Grund- und Kopfspielfeldes nutzen.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und bitten um Ihre **Anmeldung bis zum 20.08.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land, Herrn Stefan Fuhr, Tel.: 06752/135-176, E-Mail: tourismus@kirner-land.de.

20. Juli 2024 - Die „Vor-Kerb“ begrüßt die „VOR-TOUR der Hoffnung“

Vom 19. bis zum 21. Juli 2024 findet die 27. Benefiz-Radrundfahrt „Vor-TOUR der Hoffnung“ statt. Die diesjährige Rundfahrt, zugunsten krebserkrankter und hilfsbedürftiger Kinder, macht am 20. Juli 2024 Station in Kirn. Auf dem Hof der Kirner Privatbrauerei empfängt die Kirner Bevölkerung das Teilnehmerfeld im Rahmen der Kirner „Vor-Kerb“. Das Programm verspricht eine abwechslungsreiche Unterhaltung für Jung und Alt. Bei der Glücksradverlosung können Kinder bereits im Vorfeld Frei-Tickets und Bons für die „Kirner Kerb, am 9. bis 12. August gewinnen.

Ein spektakulärer Fallschirmabsprung begleitet die Ankunft der Radfahrer der „VOR-TOUR der Hoffnung“. Klaus Renz, Weltmeister im Fallschirmspringen, wagt zusammen mit der Turnerlegende Eberhard Gienger, den Absprung über dem Kirner Brauereihof, um die Tour auf aufsehenerregende Weise zu unterstützen. Das prominent besetzte Teilnehmerfeld steht anschließend für Autogramme und gemeinsame Selfies zur Verfügung. Die Kita Kirn-Sulzbach wird die Gäste der Tour mit einem Gesangsauftritt begrüßen und ein unterhaltsames Theaterstück aufführen. Auch die Radfahrgruppe des Sportclubs 1911 Kirn-Sulzbach e.V. empfängt die engagierten Benefizradler. Die Profis von Hohmann Cars & Bikes sorgen mit einem Fahrrad-Reparaturservice dafür, dass an diesem Tag auch beim Thema Fahrrad alles rund läuft. Der Bäcker und Kreishandwerksmeister Alfred Wenz aus Bundenbach liefert zur Stärkung selbst gebackene Schoko- und Rosinenbrötchen. Den Kaffeeverkauf vor Ort organisiert das Team des Fachbereichs Wirtschaftsförderung und Tourismus des Kirner Landes. Leckere Süßwaren für Zwischendurch warten ebenfalls auf alle Besucher der Veranstaltung.

Programm der „Vor-Kerb“ auf dem Hof der Kirner Privatbrauerei

09:00 Uhr Eröffnung der „Vor-Kerb“
mit Begrüßung durch den Hausherrn Sven Schirmer und Bürgermeister Frank Ensminger

Moderation und Entertainment durch Andreas Heck

Angebot von alkoholfreien Getränken, Süßwaren und Kaffee

Glücksrad-Verlosung mit Tickets für Fahrgeschäfte und Bons für Stände auf der Kirner Kerb

Verkauf von Jahrgangsgläser „Kirner Kerb“

Kostenloser Fahrrad-Reparaturservice durch Hohmann Cars & Bikes, Kirn-Sulzbach

09:30 Uhr Eintreffen des Service-Teams der „Vor-Tour“

10:00 Uhr Ankunft des Teilnehmerfeldes der „Vor-Tour“

Begrüßung durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kirner Land, Thomas Jung, und den Paralympics-Goldmedaillen-Gewinner Hans-Peter Durst

Moderation durch die ehemalige Deutsche Weinprinzessin Juliane Schäfer

Verkauf Schoko- und Rosinenbrötchen (Bäckerei Alfred Wenz, Bundenbach)

10:10 Uhr Theateraufführung und Gesangsauftritt der Kita Kirn-Sulzbach (Leitung Carina Grub)

10:20 Uhr Gleitschirmabsprung über Kirn und Landung auf dem Brauereihof

durch die Turnerlegende Eberhard Gienger und den Fallschirmsprung-Weltmeister Klaus Renz

10:30 Uhr Autogrammstunde und Chance für Selfie-Fotos

mit Prominenten: Norbert Schramm (Eiskunst-Europameister), Martin Seidler (SWR-Moderator), Guido Kratschmer, Zehnkampf-Weltrekordler, Petra Behle, Biathletin (vier Einzel- und fünf Staffeldgoldmedaillen), Hans-Peter Durst (Goldmedaillen-Gewinner Paralympics), Britta Unsleber (Europa-/Deutsche Meisterin, DFB-Pokalsiegerin), Patricia Sanchez-Sanchez (Triathletin), Eberhard Gienger (Deutscher, Europa-/Weltmeister, Bronze-Olympia-Medaille), Klaus Renz (Weltmeister im Fallschirmspringen), Hendrik Hering (Präsident des rheinland-pfälzischen Landtages), Julia Klöckner (wirtschaftspolitische Sprecherin CDU/CSU Bundestagsfraktion), Juliane Schäfer (Deutsche Weinprinzessin, Flonheim, Rheinhessen)

11:45 Uhr Bekanntgabe der Spendeneingänge und Übergabe von Spendenchecks

11:05 Uhr Weiterfahrt der „Vor-Tour der Hoffnung“ nach Idar-Oberstein

Fortführung der „Vor-Kerb“ mit Verlosung und Programm

12:00 Uhr Ende der Kirner „Vor-Kerb“

VG-Fußballpokalturnier 2024



Das VG-Fußballpokalturnier für aktive Mannschaften wird in diesem Jahr am 07., 12., 13. und 18. Juli 2024 ausgetragen. Da in den drei Vorrunden jeweils nur ein Spiel stattfindet, werden die Paarungen über die volle Spielzeit von 90 Minuten ausgetragen. Bei den Endrundenspielen in Bärenbach bleibt es wie bisher bei jeweils 45 Minuten pro Spiel.

Spannende Spiele erwarten die Zuschauer beim Kampf um den VG-Pokal

Vorrunde in Kirn Sportzentrum Loh am Sonntag, 07.07.2024

16:00 – 17:45 Uhr SG VfR Kirn/SC Kirn-Sulzbach – VfL Simmertal e.V.
Sieger in Endrunde

Vorrunde in Schneppenbach am Freitag, 12.07.2024

19:00 – 20:45 Uhr Spvgg Teufelsfels e.V. – Spvgg Hochstetten e.V.
Sieger in Endrunde

Vorrunde in Oberhausen am Samstag, 13.07.2024

17:00 – 18:45 Uhr SV Oberhausen – FC Viktoria Hennweiler
Sieger in Endrunde

Endrunde in Bärenbach am Donnerstag, dem 18.07.2024

18:00 Uhr Spiel 1: Sieger aus Vorrunde 1 Schneppenb. – Sieger aus Vorrunde 2 Kirn-Sulzb.
18:50 Uhr Spiel 2: Sieger aus Vorrunde 3 Oberhausen – FC 1921 Bärenbach e.V.
19:40 Uhr Elfmeterschießen um Platz 3
19:50 Uhr Finale Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 2
Anschließend Siegerehrung

Der Eintritt bei allen Spielen beträgt 2,50 €, ermäßigt 2,00 €. Frauen haben freien Eintritt.

Informationen der Verbandsgemeinde Kirner Land zum Eichenprozessionsspinner (EPS)

Der Eichenprozessionsspinner ist ein Nachtfalter. Er bevorzugt trocken-warmes Klima und breitet sich aufgrund der Klimaveränderungen inzwischen auch in unserer Region vermehrt aus.

Seine Raupen kommen vor allem auf allen Eichenarten vor, aber auch an einigen anderen Baumarten, insbesondere an der Hainbuche.



Prozession der Raupen

Stämme und Äste zum Fressen.

Sie ziehen sich tagsüber und zur Häutung in Raupennester (Gespinste) am Stamm oder in Astgabelungen (meistens im oberen Kronenbereich auf der Südseite) zurück.

Abends wandern sie gemeinsam (in Reih und Glied) in bis zu 10 m langen „Prozessionen“ mit bis zu 30 Tieren nebeneinander über



Gespinstnest an einer Eiche

Die Entwicklung der Raupen umfasst 6 Stadien (Häutungen). Sie sind von Anfang an stark behaart.

Ab dem 3. Larvenstadium (Mai, Juni) tragen sie die für Mensch und Tier giftigen Brennhaare mit Widerhaken.

Die fast unsichtbaren Härchen dringen leicht in Haut und Schleimhäute ein und haken sich fest.

Sie bleiben auch an Kleidung und Schuhen haften und lösen bei Berührung immer wieder neue toxische Reaktionen aus.

Das Gift der Brennhaare bleibt über einige Jahre wirksam, so dass auch die bereits verlassenen

Nester (in denen sich die leeren Häute befinden) ganzjährig eine mehrere Jahre anhaltende Gefahrenquelle darstellen.

Krankheitssymptome:

- Hautentzündungen (Knötchen, Quaddeln, Juckreiz, 1 – 2 Wochen lang)
- Atemwegserkrankungen (Bronchitis, schmerzhafter Husten, Asthma, durch Einatmen der Brennhaare, die durch Luftströme über weite Strecken getragen werden können)
- Begleiterscheinungen (Schwindel, Fieber, Müdigkeit, Bindehautentzündung)
- Allergische Schockreaktionen (nur Einzelfälle, bei Menschen mit entsprechender Neigung)

Vorsichtsmaßnahmen:

- Grundsätzlich die Befallsgebiete meiden
- Hautbereiche bedecken (auch Nacken, Hals, Unterarme, Beine)
- Raupen und Gespinste nicht berühren
- Kleidung umgehend (im Freien!) wechseln, Schuhe nass reinigen, Kleidung bei mindestens 60 Grad waschen
- Sofortige, gründliche Körperdusche mit Haarreinigung und Augenspülung (mit Wasser)
- Betroffene Gegenstände (z. B. Auto) reinigen (Handschuhe, Mund-Nasen-Schutz, Schutzkleidung tragen)
- Bei Hautreaktionen und Atemwegsbeschwerden den Hausarzt aufsuchen, bei Atemnot sofort den Rettungsdienst alarmieren
- Auf Holzernte- und Pflegemaßnahmen verzichten, solange Raupennester zu sehen sind
- Bekämpfung wegen Gesundheitsgefahr und Notwendigkeit von spezieller Arbeitstechnik und –ausrüstung nur von Fachfirmen ausführen lassen

Bekämpfung

Für Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist der jeweilige Eigentümer des Grundstücks zuständig auf dem die befallenen Bäume stehen.

Ein Befall auf stark frequentierten, öffentlichen Flächen wie beispielsweise Schulen, Kindergärten, Friedhöfe, Spielplätze, Dorfplätze, Sportplätze, Freizeitplätze, Wanderrastplätze, Radwege kann **der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land beim Ordnungsamt** oder **bei Frau Sesterhenn (06752/135-344, mona.sesterhenn@kirner-land.de)** gemeldet werden.

Das Betreten des Waldes geschieht auch in dieser Hinsicht weiterhin auf eigene Gefahr.



Kostenlosen Energieberatungstermin bzgl. Energie sparen, regenerative Energien, Heiztechnik oder Wärmedämmung am Freitag, den 26.07.2024, vereinbaren!

■ Wie wird der Heizungstausch gefördert?

Der Tausch von Heizungen und der damit verbundene Umstieg auf erneuerbares Heizen wird durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) finanziell unterstützt. Der Heizungstausch ist eine BEG-Einzelmaßnahme und setzt sich aus drei möglichen Förderkomponenten zusammen. Die prozentualen Zuschüsse aus verschiedenen Fördertöpfen können kombiniert werden, wobei der Höchstfördersatz bei 70 Prozent liegt.

Durch die Grundförderung wird der Austausch einer Heizung durch eine neue und effizientere Heizung basierend auf erneuerbaren Energien mit 30 Prozent bezuschusst. Diese Basisförderung können alle Antragsstellenden erhalten. Dazu kommt ein Klimageschwindigkeitsbonus, der den schnellen Austausch von fossilen und ineffizienten Heizungsanlagen mit 20 Prozent fördert. Für einkommensschwache Haushalte gibt es einen Bonus von 30 Prozent.

Die maximal förderfähigen Kosten betragen 30.000 Euro für die erste Wohneinheit. Der maximal erreichbare Fördersatz beträgt 70 Prozent. Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

empfeht daher sich zeitnah über die individuellen Möglichkeiten zu informieren, um die maximalen Fördersummen erhalten zu können.

Die Details der Förderung sind sehr umfassend und komplex und sollten für jeden Einzelfall in einer Energieberatung besprochen werden. Gerne helfen Ihnen die Energieberaterinnen und Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem kostenfreien, persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung oder über unsere digitalen Informationen unter

www.verbraucherzentrale-rlp.de/welche-heizung

Der Energieberater hat **am Freitag, den 26.07.24 von 8.30 - 11.30 Uhr** Sprechstunde in der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land, Bahnhofstraße 31, 1. OG. Raum 010. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. **Anmeldung unter (06752) 135 - 264.**

Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr



Sommerferienprogramm im Kirner Land

Die Verbandsgemeinde Kirner Land freut sich auch in den Sommerferien wieder auf die tatkräftige Unterstützung der Ortsvereine bei der Gestaltung des Ferienprogramms.

Vereine können ab sofort ihre Aktionen zur Beteiligung am Ferienprogramm melden.

Für Rückfragen und zur Anforderung der Anmeldeunterlagen stehen Ihnen Frau Trojan und Herr Fuhr (Telefon: 06752 135-177 oder -176, E-Mail: ferienprogramm@kirner-land.de) gerne zur Verfügung.

Die Verbandsgemeinde Kirner Land stellt **mit Unterstützung der Dr. Wolfgang und Anita Bürkle Stiftung** jedem teilnehmenden Verein einen Zuschuss zur Verfügung. Mitmachen können alle Vereine des Kirner Landes. Die Voraussetzungen zur Förderung sind unverändert wie folgt:

- ✓ das Angebot muss in der Zeit vom **13. Juli bis zum 25. August** liegen und für **mindestens 10 Kinder/Jugendliche** ausgerichtet sein
- ✓ das Programm soll **mindestens 3 Stunden** dauern und muss für die Kinder **kostenlos** sein
- ✓ der Verein erhält pro Teilnehmer bis 18 Jahre einen Zuschuss in Höhe von 50,- Euro, der **maximale Zuschuss pro Verein liegt bei 500,- Euro**
- ✓ der Verein ist für die komplette Organisation und Durchführung des Programms zuständig und verantwortlich
- ✓ bei der Bewerbung der Ferienaktion unterstützt die Verbandsgemeinde die Vereine tatkräftig (Homepage/Zeitung/Mitteilungsblatt/Facebook etc.)

Liebe Vereine, wir zählen erneut auf Euch und freuen uns auf viele Angebote!



SOMMERFERIEN-PROGRAMM

SOMMERFERIEN-PROGRAMM

im Kirner Land

Nähere Infos zu den Angeboten und Kontaktdaten zur Anmeldung Ihrer Kinder und Jugendlichen finden Sie unter

www.kirner-land.de/leben-und-wohnen/ferienprogramm

Bereits ausgebuchte Angebote sind nicht mehr aufgeführt

Samstag, 13.07.24, 10:00 – 14:00 Uhr
Spiel, Spaß u. Grillen auf der CVJM-Wiese
Anbieter: CVJM Kirn. e.V.
 Kontakt: Heiko Schröder, Tel. 0151 10224366

Samstag, 13.07.24, 10:00 – 13:30 Uhr
Kinder nähen
Anbieter: Heimat-u. Versch.verein Bärenbach
 Kontakt: Julia Hahn, Tel. 0151/61497540

Sonntag, 14.07.24, 12:00 – 16:00 Uhr
Kochspaß-ukrain. Gerichte kennenlernen
Anbieter: Freundeskreis f. ukrain. Kunst u. Kultur
 Kontakt: Iryna Denys, Tel.0176 81793839

Mittwoch, 17.07.24, 09:00 – 12:00 Uhr
Hundewandertag
Anbieter: FWG Simmertal e.V.
 Kontakt: Beata Barth, Tel. 0178 2309021

Donnerstag, 18.07.24, 14:00 – 17:00 Uhr
Insektenhotel bauen u. Stockbrot genießen
Anbieter: Landfrauenverein Becherbach
 Kontakt: Silke Schätzel, Tel. 0160 7621527

Donnerstag, 18.07.24, 11:00 – 15:00 Uhr
Spiel u. Spaß rund um den Tennissport
Anbieter: TC Blau-Weiß Kirn
 Kontakt: Lothar Weber, Tel. 0171 6430015

Samstag, 20.07.24, 12:00 – 18:00 Uhr
Schnupperfliegen für Jugendliche
Anbieter: Flugsportverein Kirn e.V.
 Kontakt: Tizian Barth, Tel. 0152 24583572

Samstag, 20.07.24, 10:00 – 15:00 Uhr
Wir bauen lustige Insektenhotels
Anbieter: KFK Kirn e.V.
 Kontakt: Anna-Carina Kolb, Tel. 0172 7003800

Freitag, 26.07.24, 15:00 – 18:00 Uhr
Spiel u. Spaß mit Schnupperschach
Anbieter: Schachclub Hennweiler 1978
 Kontakt: Brigritte Theis, Tel. 06752 3587

Samstag, 03.08.24, 09:00 – 14:00 Uhr
Bau eines Insektenhotels
Anbieter: Förderverein FFW Limbach
 Kontakt: Matthias Preßnick, Tel. 0171 4560300

Samstag, 03.08.24, 11:00 – 15:00 Uhr
Spiel u. Spaß beim Tennisclub Simmertal
Anbieter: TC Simmertal e.V.
 Kontakt: Wolfgang Fritz, Tel. 0172 6808568

Mittwoch, 07.08.24, 10:00 – 16:00 Uhr
Wild im Wald
Anbieter: FA Bad Sobernheim, Frau Dr. Wald
 Kontakt: Elke Staudt, Tel. 06751/857990

Freitag, 09.08.24, 14:00 – 17:00 Uhr
Olympiade rund um den Jugendraum
Anbieter: Jugendtreff „Alte Schule“ Hennw.
 Kontakt: Lena Langer, Tel. 0157 59460700

Dienstag, 13.08.24, 15:00 – 18:00 Uhr
Olympia
Anbieter: SC Kirn-Sulzbach
 Kontakt: Kathrin Salomon, Tel. 0160 98375806

Samstag, 24.08.24, 11:00 – 14:00 Uhr
Abenteuer- und Erlebnissport
Anbieter: TV 1907 Hochstetten e.V.
 Kontakt: Peter Jung, Tel. 0151 24204938



Amtliche Bekanntmachungen

www.kirner-land.de

www.kirn.de



Mitteilungen der Verbandsgemeinde



Wir suchen zum 01. August 2024 einen

Auszubildenden als Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

für die Verbandsgemeindewerke Kirner Land

Sparte Jahnbad

Wir sind ein modernes Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen der Verbandsgemeinde Kirner Land mit 42 Mitarbeitern.

Das Aufgabenfeld der Verbandsgemeindewerke Kirner Land umfasst die Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, einschl. Betrieb von vier Kläranlagen, sowie eines Freibades. Zusätzlich obliegt uns die Betreuung der Stadtwerke Kirn GmbH im Bereich der Energieversorgung.

Beginn: 01. August 2024

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Das Ausbildungsentgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD). Die Ausbildung dauert 3 Jahre und erfolgt dual, im Jahnbad in Kirn und der Berufsschule BBGuT (einwöchiger Blockunterricht).

Dein Aufgabengebiet:

- Organisation und Beaufsichtigung des Badebetriebes
- Schwimmen, Tauchen, Springen
- Durchführung von Erster Hilfe und Wiederbelebungsmaßnahmen
- Einleiten und Ausüben von Wasserrettungsmaßnahmen
- Besucherbetreuung
- Steuern und Kontrollieren der technischen Betriebsabläufe und Überwachung der Wasserqualität
- Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten

Der Einsatz erfolgt im Jahnbad in Kirn. Außerhalb der Schwimmbad-Saison erwarten Dich Tätigkeiten innerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung / Verbandsgemeindewerke Kirner Land.

Wir erwarten:

- Gute Kenntnisse in Physik, Chemie und Mathematik
- Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Flexibilität
- gute körperliche Konstitution
- Freude am Umgang mit Menschen
- Gute Beobachtungsgabe
- Technisches Verständnis
- Selbstsicheres Auftreten

Treffen diese Eigenschaften auf Dich zu, dann ist dies der richtige Beruf für Dich und wir freuen uns auf Deine Bewerbung.

Sende diese bitte mit den beiden letzten Zeugniskopien und Deinem Lebenslauf bis spätestens **21. Juli 2024** per E-Mail an: bewerbung@vgwkl.de oder per Post an: Verbandsgemeindewerke Kirner Land, Altstadt 1, 55606 Kirn.

Mit Deiner Bewerbung stimmst Du der weiteren internen Verarbeitung Deiner Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzrechtlich vernichtet werden. Wir bitten dich daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen ohne Bewerbungsmappen, Klarsichthüllen o. ä. einzureichen.

Verbandsgemeindewerke Kirner Land · Altstadt 1 · 55606 Kirn
Telefon: 06752-9507-0 E-Mail: info@vgwkl.de

www.vgwkl.de



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d) für die Verbandsgemeindewerke Kirner Land

Sparte Jahnbad

Wir sind ein modernes Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen der Verbandsgemeinde Kirner Land mit 42 Mitarbeitern.

Das Aufgabenfeld der Verbandsgemeindewerke Kirner Land umfasst die Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, einschl. Betrieb einer Großkläranlage, sowie eines Freibades. Zusätzlich obliegt uns die Betreuung der Stadtwerke Kirn GmbH im Bereich der Energieversorgung.

Die Einstellung erfolgt unbefristet, in Vollzeit, zum nächstmöglichen Zeitpunkt und richtet sich nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V).

Beginn: nächstmöglicher Zeitpunkt

Ihr Aufgabengebiet:

- Beaufsichtigen des Badebetriebes und Betreuung der Badegäste
- Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes
- Erteilung von Schwimmunterricht
- Einleiten und Ausüben von Wasserrettungsmaßnahmen
- Pflegen der Grünanlagen
- Mitwirkung bei Verwaltungsaufgaben und in der Öffentlichkeitsarbeit

Der Einsatz erfolgt im Jahnbad in Kirn. Außerhalb der Schwimmbad-Saison erwarten Sie Tätigkeiten innerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung / Verbandsgemeindewerke Kirner Land.

Wir erwarten:

- Eigenständige, verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Freundliches Auftreten
- Sorgfalt und Verantwortung, schnelle Auffassungsgabe
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Kenntnisse im Umgang mit EDV (MS-Office)
- Bereitschaft zur Leistung von Wochenenddienst

Wir bieten:

- Abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit in einem qualifizierten Team
- Angemessenes Entgelt nach den Konditionen des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V)
- Betriebliche Altersversorgung
- Angenehmes Betriebsklima
- Jobrad

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie uns bitte Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail an: bewerbung@vgwkl.de oder per Post an: Verbandsgemeindewerke Kirner Land, Altstadt 1, 55606 Kirn. Telefonisch erreichen Sie uns unter Tel.-Nr. 06752 9507-0.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung Ihrer Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzrechtlich vernichtet werden. Wir bitten Sie daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen ohne Bewerbungsmappen, Klarsichthüllen o. ä. einzureichen.

Verbandsgemeindewerke Kirner Land · Altstadt 1 · 55606 Kirn
Telefon: 06752-9507-0 E-Mail: info@vgwkl.de

www.vgwkl.de

■ Verkehrsregelung anlässlich der Kerb in Meckenbach

Vom 19.07.2024 bis zum 22.07.2024 wird die Straße „In der Gass“ ab der Einmündung „In der Bräbach“ für den Bereich der Veranstaltung „Meckenbacher Kerb 2024“ gesperrt.

„In der Gass“ und „In der Bräbach“ werden vereinzelt Parkverbote eingerichtet, um die Rettungswege zu sichern.

■ Bestandaufnahmen und Kartierungen

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes, werden ab sofort und bis voraussichtlich Oktober, Bestandaufnahmen der Landschaft innerhalb der gesamten Verbandsgemeinde, durch die Firma WSW & Partner GmbH aus Kaiserslautern, angefertigt.

Die beauftragte Firma, ist mit Fahrzeugen und zu Fuß unterwegs. Wir bitten um Verständnis.

■ Öffentliche Ausschreibungen

Diese finden Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirner Land unter

Aktuelles – Öffentliche Ausschreibungen

[https://www.kirner-land.de/aktuelles/](https://www.kirner-land.de/aktuelles/oeffentliche-ausschreibungen/aktuelle-ausschreibungen)

[oeffentliche-ausschreibungen/aktuelle-ausschreibungen](https://www.kirner-land.de/aktuelles/oeffentliche-ausschreibungen/aktuelle-ausschreibungen) oder

auf der Internetseite „deutsche eVergabe“

[https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off)

[Dashboard_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off)

Zentrale Vergabestelle, Bernhard Meder, 06752 135-313

Störungsnummern Werke

Für Störungen im Bereich Strom, Wasser und Abwasser der Stadt Kirn

Tel.-Nr.: 06752 9507-0

Für Störungen in den übrigen Gemeinden der VG Kirner Land, Bereich Wasserversorgung

Tel.-Nr. 0162-2993222

Für Störungen in den übrigen Gemeinden der VG Kirner Land, Bereich Abwasserbeseitigung

Tel.-Nr.: 0173-6509950

Feuerwehr

■ Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hahnenbach e.V.

Tag der offenen Tür am 14.07.2024

Wir laden alle Einwohner, Freunde, Förderer sowie alle Wehren recht herzlich zum Tag der offenen Tür zu uns ein.

Um 11:00 Uhr beginnen wir mit den Spezialitäten der Kirner Brauerei den Frühschoppen

Zur Mittagszeit ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Neben Currywurst, Steak und Würstchen wird Spießbraten und Bratkartoffeln angeboten.

Unsere hausgemachten Kuchen werden Ihnen bestimmt zusagen.

Für die Kleinen haben wir eine Hüpfburg organisiert.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Mitteilungen der Stadt Kirn und ihrer Stadtteile



Stadt Kirn

Stellenausschreibung

Die Stadt Kirn sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Städtischen Bauhof eine/einen

Gärtner*in (w/m/d) unbefristet in Vollzeit

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Neupflanzung von Bäumen + Baumpflege
- Hecken schneiden, Beetpflege und Unkraut jäten
- Ausführen von Arbeiten im Rahmen des Winterdienstes
- Ausführen von Arbeiten im Rahmen des Hochwasserschutzes
- Flexibler Einsatz bei allen sonstigen anfallenden Aufgaben des Bauhofes

Unsere Anforderungen an Sie:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen und anerkannten Ausbildungsberuf als Gärtner*in oder Garten/Landschaftsbauer*in
- handwerkliche Fähigkeiten
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit sowie eine selbständige Arbeitsweise
- Körperliche Eignung und Belastbarkeit
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten ggfs. auch an Wochenenden und Feiertagen
- Führerschein der Klasse B

Gute Gründe für Ihre Bewerbung:

- Leistungsgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
- Berufliche Sicherheit durch einen unbefristeten Arbeitsvertrag im öffentlichen Dienst
- Ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet
- Betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Jobrad
- Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe 5 TVöD.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Für Rückfragen steht unser Bauhofleiter, Herr Kaiser (Telefon 0173/6625657) gerne zur Verfügung.

Bewerbungen senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 12.07.2024 an die Verbandsgemeinde Kirner Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung Ihrer Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzrechtlich vernichtet werden. Wir bitten Sie daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen ohne Bewerbungsmappen, Klarsichthüllen o. ä. einzureichen

Es war einmal... ein Märchen-Fest
07.08.24
11.00 - 15.00 Uhr

im Park der Amalienlust
 Nähe Kiesel in Kirn

STADT-BÜCHEREI KIRN

DER TIGER KIRN, GEMEINSCHAFTSKASSE, AIA, Bäcker-Stiftung

30 JULI
19.00

SOMMER
Sonne
FREIHEIT

„DIE UNVERMISCHTE ESSENZ AUS GOLD UND AZUR“

LESUNG
R. RUDLOFF

Zwei wundervolle Bücher führen uns auf verschlungenen Pfaden durch das Leben im Freibad, wo sich Liebe und Lebensläufe verwirren und gelegentlich auch erfüllen:

„Der große Sommer“ von Ewald Arenz und „Seemann vom Siebener“ von Arno Frank

Tickets im Vorverkauf und an der Abendkasse.

EINTRITT
 8,- €
 Tickets auch bei Ticket regional.

IM SCHWIMMBAD IN KIRN
 Bitte Picknickdecke mitbringen!

STADT-BÜCHEREI KIRN



Öffnungszeiten

Dienstag	von 16:00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 16:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	von 10:00 bis 12:30 Uhr

Wilhelm Dröscher Platz 1
 55606 Kirn
 06752/135 6200

buecherei@kirn.de

Mitteilungen anderer Behörden

■ LBM Bad Kreuznach

B 421 zw. Gemünden und L 162 bei Gehlweiler - Vollsperrung

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach informiert darüber, dass im Juli mit den Bauarbeiten zum Ausbau der Bundesstraße 421 zwischen Gemünden und Gehlweiler begonnen wird.

Vorgesehen ist der Bestandsausbau der B 421 zwischen Gemünden und der L 162 bei Gehlweiler, welche nur unter Vollsperrung für den Durchgangsverkehr ausgeführt werden kann. Im Zuge der Baumaßnahme sind auch Wasserleitungsarbeiten der VG-Werke Kirchberg/Hunsrück innerhalb der Ortsdurchfahrt Gemünden vorgesehen. Diese werden unter halbseitiger Sperrung umgesetzt, so dass Tankstelle/Kfz-Werkstatt von Gemünden aus erreichbar ist.

Nach derzeitigem Stand wird die unumgängliche Vollsperrung ab Montag, dem 15.07.2024, eingerichtet. Die ausgeschilderte Umleitung führt von Simmertal kommend über Schlierschied, Woppenroth in Richtung Dickenschied und umgekehrt.

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich rd. 10 Wochen dauern.

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die unvermeidlichen Beeinträchtigungen und gleichzeitig um vorsichtige Fahrweise auf den Umleitungsstrecken.

Mitteilungen der Ortsgemeinden



Bärenbach

www.baerenbach.de

■ Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Bärenbach

Herr Markus Franz hat seine Wahl in den Ortsgemeinderat Bärenbach nicht angenommen.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wurde Herr Uwe Weinz als Ersatzperson in Ortsgemeinderat berufen. Er hat die Wahl angenommen.

05.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land
 für den Wahlleiter

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Mittwoch, 17. Juli 2024, findet um **19:00 Uhr** im Bürgerhaus eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Bärenbach statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder
2. Ernennung des Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt

3. Änderung der Hauptsatzung
4. Erlass der Geschäftsordnung
5. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
6. Wahl der Ausschussmitglieder
7. Dienstzimmerentschädigung



Brauweiler

■ Hauptsatzung der Ortsgemeinde Brauweiler vom 01.07.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit zur Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 im „Öffentlichen Anzeiger“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Gemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (Gemeindehaus, Hauptstraße). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgenden Ausschuss:
- Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Ausschuss gemäß Abs. 1 hat drei Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

§ 3

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat einen Beigeordneten.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung von Gemeindevermögen

- a) Vermietung, Verpachtung bis zu einer Wertgrenze von 500 € im Einzelfall
- b) Erwerb und Veräußerung (ohne Nebenkosten) bis zu einer Wertgrenze von 500€ im Einzelfall
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € im Einzelfall
3. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall
4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB. Bezüglich § 34 BauGB beschränkt sich die Delegation auf Vorhaben, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berühren
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wesentlichkeitsgrenze, die in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt ist, in Absprache mit dem Haushaltssachbearbeiter
6. Billigkeitsmaßnahmen
 - a) Stundung gemeindlicher Forderungen, soweit die Forderung bis Ende des folgenden Jahres beglichen wird
 - b) befristete/unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis 5.000 € bis 5 Jahre
 - c) Erlass gemeindlicher Forderungen bis 1.000 €
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1, Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 15,00 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 02.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.07.2019 außer Kraft.

*Brauweiler, den 01.07.2024 (Siegel)
Heinz Fuchs, Ortsbürgermeister*

Hinweis auf § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Brauweiler am 01.07.2024

1.) Verpflichtung der Ratsmitglieder

Ortsbürgermeister Karl-Jürgen Barth verpflichtete die neu gewählten Ratsmitglieder namens der Ortsgemeinde Brauweiler durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten als Ratsmitglied.

Auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, § 20 Schweigepflicht, § 21 Treuepflicht, § 30 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder wies er besonders hin.

2.) Ernennung des Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeister Karl-Jürgen Barth ernannte den urgewählten neuen Ortsbürgermeister Heinz Fuchs unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Brauweiler.

Sodann vereidigte Ortsbürgermeister Karl-Jürgen Barth den neu gewählten Ortsbürgermeister Heinz Fuchs und führte ihn in sein Amt ein.

Über die Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Den Vorsitz übernahm nun der neue Ortsbürgermeister Heinz Fuchs.

3.) Änderung der Hauptsatzung

Mit der Einladung zu der Sitzung war den Ratsmitgliedern der Entwurf der Hauptsatzung übersandt worden. Nach Beratung beschloss der Ortsgemeinderat zunächst ohne Beteiligung von Ortsbürgermeister Heinz Fuchs die §§ 5 + 6 der Hauptsatzung entsprechend dem vorgelegten Entwurf als Satzung. Anschließend beschloss der Ortsgemeinderat mit Beteiligung von Ortsbürgermeister Heinz Fuchs die §§ 1 bis 4 und 7 der Hauptsatzung als Satzung (Abstimmungsergebnis mit Beteiligung des Vorsitzenden).

4.) Erlass der Geschäftsordnung

Mit der Einladung zu der Sitzung war den Ratsmitgliedern der Entwurf der Geschäftsordnung übersandt worden. Nach Beratung stimmte der Ortsgemeinderat dem vorgelegten Entwurf zu.

5.) Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Mit der Durchführung der Wahlhandlungen wurden die Ratsmitglieder Jochen Beck und Viktor Keppke beauftragt.

a) Wahl des 1. Beigeordneten:

Vorgeschlagen wurden das Ratsmitglieder Rolf Schneberger. In der sodann durchgeführten geheimen Wahl entfielen auf Rolf Schneberger 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme. Ortsbürgermeister Heinz Fuchs stellte fest, dass Rolf Schneberger damit zum 1. Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Brauweiler gewählt wurde. Herr Schneberger nahm die Wahl an. Die Vereidigung und die Einführung in das Amt entfielen, da es sich um eine Wiederwahl handelte.

Über die Ernennung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

6.) Wahl der Ausschussmitglieder

Nach § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung bildet der Ortsgemeinderat einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Ausschuss hat 3 Mitglieder und jeweils einen Stellvertreter.

In einem gemeinsamen Wahlvorschlag der Ratsmitglieder wurden für den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Ratsmitglieder vorgeschlagen:

Marlies Beck
Tatjana Schneberger
Viktor Keppke

Auf eine geheime Abstimmung wurde einstimmig verzichtet. Als Stellvertreter wurden vorgeschlagen:

Jochen Beck
Manfried Schacht
Rolf Schneberger

7.) Dienstzimmerentschädigung

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernahm der 1. Beigeordnete Rolf Schneberger. Nach Beratung beschloss der Ortsgemeinderat, dem Ortsbürgermeister zukünftig eine monatliche Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 15,- € zu zahlen.

Bürgermeister Thomas Jung bedankte sich bei dem ausgeschiedenen Ortsbürgermeister Karl-Jürgen Barth für das langjährige Engagement für die Gemeinde Brauweiler und beglückwünschte den neuen Ortsbürgermeister zu seiner Wahl.



Bruschied

www.bruschied.eu

■ Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bruschied vom 02.07.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit zur Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 im „Öffentlichen Anzeiger“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Gemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2**Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgenden Ausschuss:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Ausschuss gemäß Abs. 1 hat drei Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

§ 3**Beigeordnete**

(1) Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 4**Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung von Gemeindevermögen
 - a) Vermietung, Verpachtung bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall
 - b) Erwerb und Veräußerung (ohne Nebenkosten) bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € im Einzelfall
3. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall
4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB. Bezüglich § 34 BauGB beschränkt sich die Delegation auf Vorhaben, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berühren
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wesentlichkeitsgrenze, die in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt ist, in Absprache mit dem Haushaltssachbearbeiter
6. Billigkeitsmaßnahmen
 - a) Stundung gemeindlicher Forderungen, soweit die Forderung bis Ende des folgenden Jahres beglichen wird
 - b) befristete/unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis 5.000 € bis 5 Jahre
 - c) Erlass gemeindlicher Forderungen bis 1.000 €
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde.

§ 5**Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 6**Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1, Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 15,00 Euro. Ent-

sprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7**Sitzungsgeld**

(1) Jedes Ratsmitglied und jeder Beigeordnete erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 Euro je Sitzung.

(2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 Euro je Sitzung.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am 03.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.07.2019 außer Kraft.

Bruschied, den 02.07.2024

(Siegel)

Patrick Steina (Ortsbürgermeister)

Hinweis auf § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Bruschied

Herr Patrick Steina hat seine Wahl in den Ortsgemeinderat Bruschied nicht angenommen.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wurde **Herr Wolfgang Messer** als Ersatzperson in Ortsgemeinderat berufen. Er hat die Wahl angenommen.

05.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land für den Wahlleiter

■ Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Bruschied vom 02.07.2024

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Ortsbürgermeister Thomas Engbarth verpflichtete die neu gewählten Ratsmitglieder namens der Ortsgemeinde Bruschied durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten als Ratsmitglied.

Auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, § 20 Schweigepflicht, § 21 Treuepflicht, § 30 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder wies er besonders hin.

2. Ernennung des Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeister Thomas Engbarth ernannte den urgewählten neuen Ortsbürgermeister Patrick Steina unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Bruschied.

Sodann vereidigte Ortsbürgermeister Thomas Engbarth den neu gewählten Ortsbürgermeister Patrick Steina und führte ihn in sein Amt ein.

Über die Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Den Vorsitz übernahm nun der neue Ortsbürgermeister Patrick Steina.

3. Änderung der Hauptsatzung

Mit der Einladung zu der Sitzung war den Ratsmitgliedern der Entwurf der Hauptsatzung übersandt worden. Der Vorsitzende ging im Detail auf den neu eingefügten § 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister ein und schlug vor, die unter Nr. 1 genannten Wertgrenzen bei der Vermietung und Verpachtung als auch beim Erwerb und der Veräußerung von Gemeindevermögen auf 1.000,00 EUR aufzustocken. Die Ratsmitglieder äußerten diesbezüglich keine Bedenken.

Da bei Ortsbürgermeister Steina aufgrund von § 36 GemO das Stimmrecht bei der Festsetzung der Bezüge des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten ruht, beschloss der Ortsgemeinderat nach Beratung zunächst ohne Beteiligung von Ortsbürgermeister Patrick Steina die §§ 5 + 6 der Hauptsatzung entsprechend dem vorgelegten Entwurf als Satzung. Anschließend beschloss der Ortsgemeinderat mit Beteiligung von Ortsbürgermeister Patrick Steina die §§ 1 bis 4, 7 und 8 der Hauptsatzung inkl. der erhöhten Wertgrenze von 1.000,00 EUR in § 4 Nr. 1 als Satzung.

4. Erlass der Geschäftsordnung

Mit der Einladung zu der Sitzung war den Ratsmitgliedern der Entwurf der Geschäftsordnung übersandt worden. Nach Beratung stimmte der Ortsgemeinderat dem vorgelegten Entwurf zu.

5. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Mit der Durchführung der Wahlhandlungen wurden die Ratsmitglieder Benjamin Behrendt und Sabrina Heck beauftragt.

a) Wahl des 1. Beigeordneten:

Vorgeschlagen wurde das Ratsmitglied Björn Ottenbreit.

In der sodann durchgeführten geheimen Wahl entfielen auf Björn Ottenbreit 7 Ja-Stimmen. Ortsbürgermeister Patrick Steina stellte fest, dass Björn Ottenbreit damit zum 1. Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Bruschied gewählt wurde. Herr Ottenbreit nahm die Wahl an.

Ortsbürgermeister Patrick Steina ernannte den neu gewählten Ortsbeigeordneten Björn Ottenbreit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Bruschied. Anschließend vereidigte Ortsbürgermeister Steina den Ortsbeigeordneten Björn Ottenbreit und führte ihn in sein Amt ein. Über die Ernennung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

b) Wahl des weiteren Beigeordneten:

Vorgeschlagen wurde Andreas Georg Bakos.

In der sodann durchgeführten geheimen Wahl entfielen auf Andreas Georg Bakos 7 Ja-Stimmen. Ortsbürgermeister Patrick Steina stellte fest, dass Andreas Georg Bakos damit zum weiteren Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Bruschied gewählt wurde. Herr Bakos nahm die Wahl an. Ortsbürgermeister Patrick Steina ernannte den neu gewählten Ortsbeigeordneten Andreas Georg Bakos unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Bruschied. Anschließend vereidigte Ortsbürgermeister Steina den Ortsbeigeordneten Andreas Georg Bakos und führte ihn in sein Amt ein. Über die Ernennung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

6. Wahl der Ausschussmitglieder

Nach § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung bildet der Ortsgemeinderat einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Ausschuss hat 3 Mitglieder und jeweils einen Stellvertreter.

Auf eine geheime Abstimmung wurde einstimmig verzichtet.

In einem gemeinsamen Wahlvorschlag der Ratsmitglieder wurden für den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Ratsmitglieder vorgeschlagen:

Matthias Hermes

Pascal Ninnig

Sabrina Heck

Als Stellvertreter wurden vorgeschlagen:

Ingrid Ottenbreit

Luisa Stein

Benjamin Behrendt

7. Dienstzimmerentschädigung

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernahm der 1. Beigeordnete Björn Ottenbreit. Nach Beratung beschloss

der Ortsgemeinderat, dem Ortsbürgermeister zukünftig eine monatliche Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 25,00 EUR zu zahlen.

Bürgermeister Thomas Jung bedankte sich bei dem ausgeschiedenen Ortsbürgermeister Thomas Engbarth für das langjährige Engagement für die Gemeinde Bruschied. Gleichzeitig beglückwünschte er den neuen Ortsbürgermeister und die Ratsmitglieder zu ihrer Wahl und hieß sie in der kommunalen Familie herzlich willkommen. Er informierte zudem über ein Seminar für alle Ortsbürgermeister und Ratsmitglieder, dass im Herbst dieses Jahres angeboten wird.



Heimweiler

www.heimweiler.eu

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am Montag, 15. Juli 2024, findet um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, kleiner Saal eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Heimweiler statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder
2. Ernennung des Ortsbürgermeisters
3. Änderung der Hauptsatzung
4. Erlass der Geschäftsordnung
5. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
6. Wahl der Ausschussmitglieder
7. Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirats
8. Dienstzimmerentschädigung



Heinzenberg

■ Hauptsatzung der Ortsgemeinde Heinzenberg vom 01.07.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit zur Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 im „Öffentlichen Anzeiger“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Gemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform

nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet keine Ausschüsse.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgt durch den Ortsgemeinderat.

§ 3

Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat einen Beigeordneten.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung von Gemeindevermögen
 - a) Vermietung, Verpachtung bis zu einer Wertgrenze von 500 € im Einzelfall
 - b) Erwerb und Veräußerung (ohne Nebenkosten) bis zu einer Wertgrenze von 500€ im Einzelfall
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € im Einzelfall
3. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall
4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB. Bezüglich § 34 BauGB beschränkt sich die Delegation auf Vorhaben, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berühren
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wesentlichkeitsgrenze, die in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt ist, in Absprache mit dem Haushaltssachbearbeiter
6. Billigkeitsmaßnahmen
 - a) Stundung gemeindlicher Forderungen, soweit die Forderung bis Ende des folgenden Jahres beglichen wird
 - b) befristete/unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis 5.000 € bis 5 Jahre
 - c) Erlass gemeindlicher Forderungen bis 1.000 €
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß

§ 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1, Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 15,00 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.07.2019 außer Kraft.

Heinzenberg, den 01.07.2024
(Siegel)

Stephan Ostgen
(Ortsbürgermeister)

Hinweis auf § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Heinzenberg

Herr Stephan Ostgen ist mit seiner Ernennung zum Ortsbürgermeister aus dem Ortsgemeinderat Heinzenberg ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWG) wurde **Frau Gabriele Seliger** als Ersatzperson in den Ortsgemeinderat berufen. Sie hat die Wahl angenommen.

05.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land
für den Wahlleiter



Henweiler

www.henweiler.de

■ Hauptsatzung der Ortsgemeinde Henweiler vom 04.07.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit zur Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 im „Öffentlichen Anzeiger“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Gemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a. Rechnungsprüfungsausschuss
- b. Bau- und Liegenschaftsausschuss
- c. Planungs-, Umwelt- u. Dorferneuerungsausschuss
- d. Kultur- und Fest- und Sozialausschuss

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss, der Bau- und Liegenschaftsausschuss sowie der Planungs-, Umwelt- und Dorferneuerungsausschuss haben jeweils sechs Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

Der Kultur- und Fest- und Sozialausschuss hat sieben Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.

Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung von Gemeindevermögen
 - a) Vermietung, Verpachtung bis zu einer Wertgrenze von 500 € im Einzelfall
 - b) Erwerb und Veräußerung (ohne Nebenkosten) bis zu einer Wertgrenze von 500 € im Einzelfall
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € im Einzelfall

3. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall
4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB. Bezüglich § 34 BauGB beschränkt sich die Delegation auf Vorhaben, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berühren
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wesentlichkeitsgrenze, die in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt ist, in Absprache mit dem Haushaltssachbearbeiter
6. Billigkeitsmaßnahmen
 - a) Stundung gemeindlicher Forderungen, soweit die Forderung bis Ende des folgenden Jahres beglichen wird
 - b) befristete/unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis 5.000 € bis 5 Jahre
 - c) Erlass gemeindlicher Forderungen bis 1.000 €
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß

§ 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

- (2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1, Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 15,00 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

- (3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 05.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.07.2019 außer Kraft.

Hennweiler, den 04.07.2024

(Siegel)

*Michael Schmidt
(Ortsbürgermeister)*

Hinweis auf § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Geset-

zes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ **Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Hennweiler**

Herr Michael Schmidt hat seine Wahl in den Ortsgemeinderat Hennweiler nicht angenommen.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wurde **Herr Jan Schmidt** als Ersatzperson in Ortsgemeinderat berufen. Er hat die Wahl angenommen.

05.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land
für den Wahlleiter

■ **Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Hennweiler vom 04.07.2024**

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Ortsbürgermeister Michael Schmidt verpflichtete die neu gewählten Ratsmitglieder namens der Ortsgemeinde Hennweiler durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten als Ratsmitglied.

Auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, § 20 Schweigepflicht, § 21 Treuepflicht, § 30 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder wies er besonders hin.

2. Ernennung des Ortsbürgermeisters

Der in Urwahl wiedergewählte Ortsbürgermeister Michael Schmidt wurde vom geschäftsführenden 1. Beigeordneten Guido Dörr nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes durch Aushändigung der ausgefertigten Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten der Ortsgemeinde Hennweiler ernannt. Da eine Wiederwahl vorlag, entfiel die Vereidigung und die Einführung in das Amt.

Über die Ernennung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

3. Änderung der Hauptsatzung

Mit der Einladung zu der Sitzung war den Ratsmitgliedern der Entwurf der Hauptsatzung übersandt worden.

Da bei Ortsbürgermeister Michael Schmidt aufgrund von § 36 GemO das Stimmrecht bei der Festsetzung der Bezüge des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten ruht, beschloss der Ortsgemeinderat nach Beratung zunächst ohne Beteiligung von Ortsbürgermeister Schmidt die §§ 6 und 7 der Hauptsatzung entsprechend dem vorgelegten Entwurf als Satzung. Anschließend beschloss der Ortsgemeinderat mit Beteiligung von Ortsbürgermeister Michael Schmidt die §§ 1 bis 3, 5 und 7 der Hauptsatzung als Satzung.

4. Erlass der Geschäftsordnung

Mit der Einladung zu der Sitzung war den Ratsmitgliedern der Entwurf der Geschäftsordnung übersandt worden. Nach Beratung stimmte der Ortsgemeinderat dem vorgelegten Entwurf zu.

5. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Mit der Durchführung der Wahlhandlungen wurden die Ratsmitglieder Judith Becker und Babette Schreiner beauftragt.

a) **Wahl des 1. Beigeordneten:**

Vorgeschlagen wurde das Ratsmitglied Jochen Müller. In der sodann durchgeführten geheimen Wahl entfielen auf Jochen Müller 14 Ja-Stimmen. Ortsbürgermeister Michael Schmidt stellte fest, dass Jochen Müller damit zum 1. Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Hennweiler gewählt wurde. Herr Müller nahm die Wahl an.

Ortsbürgermeister Michael Schmidt ernannte den neu gewählten Ortsbeigeordneten Jochen Müller unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Hennweiler. Anschließend vereidigte Ortsbürgermeister Schmidt den Ortsbeigeordneten Jochen Müller und führte ihn in sein Amt ein.

Über die Ernennung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

b) **Wahl des weiteren Beigeordneten:**

Vorgeschlagen wurde das Ratsmitglied Holger Massmig. In der sodann durchgeführten geheimen Wahl entfielen auf Holger Massmig 14 Ja-Stimmen. Ortsbürgermeister Michael Schmidt stellte fest, dass Holger Massmig damit zum 1. Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Hennweiler gewählt wurde. Herr Massmig nahm die Wahl an.

Ortsbürgermeister Michael Schmidt ernannte den neu gewählten Ortsbeigeordneten Holger Massmig unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Hennweiler. Anschließend vereidigte Ortsbürgermeister Schmidt den Ortsbeigeordneten Holger Massmig und führte ihn in sein Amt ein.

Über die Ernennung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

c) **Wahl der weiteren Beigeordneten:**

Vorgeschlagen wurde das Ratsmitglied Silvia Jocham. In der sodann durchgeführten geheimen Wahl entfielen auf Silvia Jocham 14 Ja-Stimmen. Ortsbürgermeister Michael Schmidt stellte fest, dass Silvia Jocham damit zur weiteren Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Hennweiler gewählt wurde. Frau Jocham nahm die Wahl an.

Ortsbürgermeister Michael Schmidt ernannte die neu gewählte Ortsbeigeordnete Silvia Jocham unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin zur Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Hennweiler. Anschließend vereidigte Ortsbürgermeister Schmidt die Ortsbeigeordnete Silvia Jocham und führte sie in ihr Amt ein.

Über die Ernennung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

6. Wahl der Ausschussmitglieder

Nach § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung bildet der Ortsgemeinderat folgende Ausschüsse:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss
- b) Bau- und Liegenschaftsausschuss
- c) Planungs-, Umwelt- und Dorferneuerungsausschuss
- d) Kultur- und Fest- und Sozialausschuss

Auf eine geheime Abstimmung wurde einstimmig verzichtet. In einem gemeinsamen Wahlvorschlag der Ratsmitglieder wurden folgende Personen für die Besetzung der Ausschüsse bzw. als Stellvertreter vorgeschlagen:

a) **Rechnungsprüfungsausschuss**

- | | | |
|---------------------------|-------------------|-------------------|
| 1. Rainer Wendling | Stellvertreter: | Alfred Wendling |
| 2. Judith Becker | Stellvertreter: | Jan Schmidt |
| 3. Babette Schreiner | Stellvertreter: | Mario Faber |
| 4. Dirk Böres | Stellvertreter: | Adrian Schmidt |
| 5. Stefan Hartmann | Stellvertreterin: | Tanja Leyendecker |
| 6. Christoph Mikolaiczkyk | Stellvertreter: | Tristan Fey |

b) **Bau- und Liegenschaftsausschuss**

- | | | |
|----------------------|-------------------|-----------------|
| 1. Holger Massmig | Stellvertreter: | Adrian Schmidt |
| 2. Jan Schmidt | Stellvertreter: | Dirk Böres |
| 3. Stefan Hartmann | Stellvertreter: | Rainer Wendling |
| 4. Tanja Leyendecker | Stellvertreter: | Alfred Wendling |
| 5. Tristan Fey | Stellvertreterin: | Judith Becker |
| 6. Gerald Stein | Stellvertreter: | Guido Dörr |

c) **Planungs-, Umwelt- und Dorferneuerungsausschuss**

- | | | |
|----------------------|-------------------|------------------------|
| 1. Judith Becker | Stellvertreter: | Christoph Mikolaiczkyk |
| 2. Tanja Leyendecker | Stellvertreterin: | Silvia Jocham |
| 3. Gerald Stein | Stellvertreter: | Jan Schmidt |
| 4. Stefan Hartmann | Stellvertreter: | Jochen Müller |
| 5. Alfred Wendling | Stellvertreter: | Tristan Fey |
| 6. Adrian Schmidt | Stellvertreter: | Rainer Wendling |

d) **Kultur-, Fest- und Sozialausschuss**

- | | | |
|--------------------|-------------------|----------------|
| 1. Jochen Müller | Stellvertreter: | Dirk Böres |
| 2. Wencke Dörr | Stellvertreterin: | Judith Becker |
| 3. Peter Schreiner | Stellvertreter: | Holger Massmig |

4. Alfred Wendling Stellvertreter: Tristan Fey
 5. Mario Faber Stellvertreter: Rainer Wendling
 6. Pia Schmidt Stellvertreterin: Babette Schreiner

Die Ortsbeigeordnete Silvia Jocham wurde als ständige Vertreterin für den Kindergarten vorgeschlagen und gewählt. Auf eine geheime Wahl wurde verzichtet.

7. Dienstzimmerentschädigung

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernahm der 1. Beigeordnete Jochen Müller. Nach Beratung beschloss der Ortsgemeinderat, dem Ortsbürgermeister zukünftig eine monatliche Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 25,00 EUR zu zahlen.

Bürgermeister Thomas Jung dankte den ausgeschiedenen Beigeordneten und Ratsmitgliedern für ihr Engagement in der Gemeinde. Gleichzeitig gratulierte er den neu gewählten Beigeordneten und Ratsmitglieder zu ihrer Wahl, dankte ihnen für die Bereitschaft ein kommunales Ehrenamt zu übernehmen und hieß sie in der kommunalen Familie herzlich willkommen. Er informierte zudem über ein Seminar für alle Ortsbürgermeister und Ratsmitglieder, dass im Herbst dieses Jahres angeboten wird.

Verena Lang informierte über das Sitzungsmanagement- und Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde Kirner Land und verteilte entsprechende Unterlagen an die Ratsmitglieder. Am Ende der Sitzung dankte Ortsbürgermeister Michael Schmidt den ausgeschiedenen Beigeordneten und Ratsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit in der letzten Periode.



Hochstetten-Dhaun

www.hochstetten-dhaun.de

■ Gemeindebücherei Hochstetten-Dhaun

Der Sommerurlaub steht vor der Tür und dafür gibt es in der Bücherei einen Koffer voller Urlaubslektüren.

Und damit das Lesevergnügen nicht aufhört, ist die Bücherei auch in den Sommerferien immer dienstags von 16 - 18.30 Uhr geöffnet. Also, schnell mal noch reingeschnuppert und Lesestoff eingepackt!



Alle Infos rund um die Bücherei finden sich auch im Internet unter www.hochstetten-dhaun.de/buecherei.

Ansprechpartnerin: Ulli König, Tel.: 01522 600 7919, E-Mail: buecherei@hochstetten-dhaun.de

■ Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Hochstetten-Dhaun

Herr Hans Helmut Döbell hat seine Wahl in den Ortsgemeinderat Hochstetten-Dhaun nicht angenommen. Gem. § 45 Kommunalwahlgesetz wurde **Herr Nils Mundstein** als Ersatzperson über den Wahlvorschlag der SPD in den Ortsgemeinderat berufen. Er hat die Wahl angenommen.

08.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land
für den Wahlleiter



Horbach

■ Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen in den Ortsgemeinderat Horbach

Herr Marcel Klein und Herr Matthias Berg haben ihre Wahl in den Ortsgemeinderat Horbach nicht angenommen. Herr Kai Ulrich hat seine Berufung als Ersatzperson ebenfalls nicht angenommen.

Herr Florian Klein und **Herr Günter Buhrmann-Klein** haben ihre Berufungen nach § 45 Kommunalwahlgesetz als Ersatzpersonen in Ortsgemeinderat angenommen.

05.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land
für den Wahlleiter

■ Hauptsatzung der Ortsgemeinde Horbach vom 01.07.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit zur Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 im „Öffentlichen Anzeiger“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Gemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (Gemeindehaus, Hauptstraße). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgenden Ausschuss:

- Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Der Ausschuss gemäß Abs. 1 hat drei Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

§ 3

Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 4**Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung von Gemeindevermögen
 - a) Vermietung, Verpachtung bis zu einer Wertgrenze von 500 € im Einzelfall
 - b) Erwerb und Veräußerung (ohne Nebenkosten) bis zu einer Wertgrenze von 500€ im Einzelfall
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € im Einzelfall
3. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall
4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB. Bezüglich § 34 BauGB beschränkt sich die Delegation auf Vorhaben, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berühren
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wesentlichkeitsgrenze, die in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt ist, in Absprache mit dem Haushaltssachbearbeiter
6. Billigkeitsmaßnahmen
 - a) Stundung gemeindlicher Forderungen, soweit die Forderung bis Ende des folgenden Jahres beglichen wird
 - b) befristete/unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis 5.000 € bis 5 Jahre
 - c) Erlass gemeindlicher Forderungen bis 1.000 €
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde.

§ 5**Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß

§ 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 6**Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1, Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 15,00 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen.

Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7**Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am 02.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.06.2019 außer Kraft.

Horbach, den 01.07.2024

(Siegel)

Marcel Klein

(Ortsbürgermeister)

Hinweis auf § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Kellenbach

www.kellenbach-rlp.de

■ Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Kellenbach

Frau Ursula Hammer hat ihre Wahl in den Ortsgemeinderat Kellenbach nicht angenommen. Gem. § 45 Kommunalwahlgesetz wurde **Herr Christoph Zerfaß** als Ersatzperson in den Ortsgemeinderat berufen. Er hat die Wahl angenommen.

08.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land für den Wahlleiter



Königsau

■ Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Königsau

Herr Guido Weirich hat seine Wahl in den Ortsgemeinderat Königsau nicht angenommen. Gem. § 45 Kommunalwahlgesetz wurde **Frau Svenja Kirsch** als Ersatzperson in den Ortsgemeinderat berufen. Sie hat die Wahl angenommen.

08.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land für den Wahlleiter

■ Sitzung des Ortsgemeinderates

Am **Donnerstag, 18. Juli 2024**, findet um **18:00 Uhr im Bürgerhaus** eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Königsau statt.

Tagsordnung**Öffentliche Sitzung:**

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder
2. Ernennung des Ortsbürgermeisters
3. Änderung der Hauptsatzung
4. Erlass der Geschäftsordnung
5. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
6. Wahl der Ausschussmitglieder
7. Dienstzimmerentschädigung

8. Mitgliedschaft im Kultur- und Heimatverein Kellenbachtal e.V.
 9. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
 10. Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentliche Sitzung:**
1. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen



Meckenbach

www.meckenbacher.de

■ Arbeitseinsatz der Ortsgemeinde am 13.07.2024

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, am **Samstag, den 13.07.2024** findet um **9.00 Uhr** in unserer Gemeinde ein **Arbeitseinsatz** statt, zu dem ich Sie / Euch hiermit herzlich einladen möchte. Geplant sind Pflegearbeiten in den Grünanlagen im Ortsbereich, sowie Friedhof und Spielplatz. Wir treffen uns am Friedhof und teilen uns dann auf den Gemeindegrundstücken auf. Bitte entsprechende Arbeitsmittel und Werkzeuge mitbringen. Im Anschluss ist auch ein kleiner Imbiss geplant. Über eine zahlreiche Beteiligung würden wir uns sehr freuen.

Michael Schlarb, Ortsbürgermeister



Oberhausen

■ Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Oberhausen

Herr Axel May hat seine Wahl in den Ortsgemeinderat Oberhausen nicht angenommen.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wurde **Herr Bernd Fritz** als Ersatzperson in Ortsgemeinderat berufen. Er hat die Wahl angenommen.

05.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land
für den Wahlleiter



Otzweiler

■ Hauptsatzung der Ortsgemeinde Otzweiler vom 03.07.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit zur Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 im „Öffentlichen Anzeiger“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Gemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgenden Ausschuss:
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Ausschuss gemäß Abs. 1 hat drei Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

§ 3

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung von Gemeindevermögen
 - a) Vermietung, Verpachtung bis zu einer Wertgrenze von 500 € im Einzelfall
 - b) Erwerb und Veräußerung (ohne Nebenkosten) bis zu einer Wertgrenze von 500€ im Einzelfall
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € im Einzelfall
3. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall
4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB. Bezüglich § 34 BauGB beschränkt sich die Delegation auf Vorhaben, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berühren
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wesentlichkeitsgrenze, die in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt ist, in Absprache mit dem Haushaltssachbearbeiter
6. Billigkeitsmaßnahmen
 - a) Stundung gemeindlicher Forderungen, soweit die Forderung bis Ende des folgenden Jahres beglichen wird
 - b) befristete/unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis 5.000 € bis 5 Jahre
 - c) Erlass gemeindlicher Forderungen bis 1.000 €
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1, Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 15,00 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 04.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.06.2019 außer Kraft.

Otzweiler, den 03.07.2024

(Siegel)

Natalie Kleyer, Ortsbürgermeisterin

Hinweis auf § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Otzweiler

Herr Maik Kuhs hat seine Wahl in den Ortsgemeinderat Otzweiler nicht angenommen.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wurde **Herr Matthias Anstätt** als Ersatzperson in Ortsgemeinderat berufen. Er hat die Wahl angenommen.

05.07.2024

*Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land
für die Wahlleiterin*



Schneppenbach

www.schneppenbach.de

■ Eigentum verpflichtet

Liebe Mitbürger/innen,

leider müssen wir feststellen, dass einige Eigentümer Ihrer Pflicht zur Reinigung der Gemeindestraßen nicht nachkommen. Lt. Satzung vom 25.10.2001 haben die anliegenden Eigentümer die Pflicht zur Reinigung der Gemeindestraßen. Die reinigungspflichtige Fläche geht bis zur Straßenmitte. Das Säubern der Straße umfasst die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, **insbesondere die Säuberung der Straßenrinnen.**

Auch dürfen keine Hecken oder andere Gewächse in den Verkehrsraum der Straße ragen und müssen zurückgeschnitten werden. Ein Missachten dieser Pflicht, ist ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die gültige Satzung kann beim Ortsbürgermeister oder Online auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirner-Land (Ortsgemeinden/Schneppenbach/Satzungen) eingesehen werden.

Hiermit fordern wir die Eigentümer auf, umgehend Ihrer Pflicht nachzukommen.

Markus Fey, Ortsbürgermeister

■ Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Schneppenbach vom 02.07.2024

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Ortsbürgermeister Markus Fey verpflichtete die neu gewählten Ratsmitglieder namens der Ortsgemeinde Schneppenbach durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten als Ratsmitglied.

Auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, § 20 Schweigepflicht, § 21 Treuepflicht, § 30 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder wies er besonders hin.

2. Ernennung des Ortsbürgermeisters

Der in Urwahl wiedergewählte Ortsbürgermeister Markus Fey wurde vom geschäftsführenden 1. Beigeordneten Benno Schäfer nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes durch Aushändigung der ausgefertigten Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten der Ortsgemeinde Schneppenbach ernannt. Da eine Wiederwahl vorlag, entfiel die Vereidigung und die Einführung in das Amt.

Über die Ernennung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

3. Änderung der Hauptsatzung

Mit der Einladung zu der Sitzung war den Ratsmitgliedern der Entwurf der Hauptsatzung übersandt worden.

Da bei Ortsbürgermeister Markus Fey aufgrund von § 36 GemO das Stimmrecht bei der Festsetzung der Bezüge des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten ruht, beschloss der Ortsgemeinderat nach Beratung zunächst ohne Beteiligung von Ortsbürgermeister Fey die §§ 4 und 6 der Hauptsatzung entsprechend dem vorgelegten Entwurf als Satzung. Anschließend beschloss der Ortsgemeinderat mit Beteiligung von Ortsbürgermeister Markus Fey die §§ 1 bis 3, 5 und 7 der Hauptsatzung als Satzung.

4. Erlass der Geschäftsordnung

Mit der Einladung zu der Sitzung war den Ratsmitgliedern der Entwurf der Geschäftsordnung übersandt worden. Nach Beratung stimmte der Ortsgemeinderat dem vorgelegten Entwurf zu.

5. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Mit der Durchführung der Wahlhandlungen wurden die Ratsmitglieder Michael Greber und Yvonne Bender beauftragt.

a) Wahl des 1. Beigeordneten:

Vorgeschlagen wurde das Ratsmitglied Benno Schäfer. In der sodann durchgeführten geheimen Wahl entfielen auf Benno Schäfer 6 Ja-Stimmen. Ortsbürgermeister Markus Fey stellte fest, dass Benno Schäfer damit zum 1. Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Schneppenbach gewählt wurde. Herr Schäfer nahm die Wahl an.

Ortsbürgermeister Markus Fey ernannte den neu gewählten Ortsbeigeordneten Benno Schäfer unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Schneppenbach. Da eine Wiederwahl vorlag, entfiel die Vereidigung und die Einführung in das Amt.

Über die Ernennung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

b) Wahl des weiteren Beigeordneten:

Vorgeschlagen wurde das Ratsmitglied Silvia Müller.

In der sodann durchgeführten geheimen Wahl entfielen auf Silvia Müller 6 Ja-Stimmen. Ortsbürgermeister Markus Fey stellte fest, dass Silvia Müller damit zur weiteren Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Schneppenbach gewählt wurde. Frau Müller nahm die Wahl an.

Ortsbürgermeister Markus Fey ernannte die neu gewählte Ortsbeigeordnete Silvia Müller unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin zur Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Schneppenbach. Anschließend vereidig-

te Ortsbürgermeister Fey die Ortsbeigeordnete Silvia Müller und führte sie in ihr Amt ein. Über die Ernennung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

6. Wahl der Ausschussmitglieder

Nach § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung bildet der Ortsgemeinderat einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Ausschuss hat 3 Mitglieder und jeweils einen Stellvertreter.

Auf eine geheime Abstimmung wurde einstimmig verzichtet. In einem gemeinsamen Wahlvorschlag der Ratsmitglieder wurden für den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Ratsmitglieder vorgeschlagen:

Michael Greber

Florian Weckmann

Joshua Götz

Als Stellvertreter wurden vorgeschlagen:

Yvonne Bender

Silvia Müller

7. Dienstzimmerentschädigung

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernahm der 1. Beigeordnete Benno Schäfer. Nach Beratung beschloss der Ortsgemeinderat, dem Ortsbürgermeister zukünftig eine monatliche Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 15,00 EUR zu zahlen.

8. Verabschiedung ausscheidender Ratsmitglieder

Bürgermeister Jung beglückwünschte den neuen Ortsbürgermeister, Beigeordnete und Ratsmitglieder zu ihrer Wahl und hieß sie in der kommunalen Familie herzlich willkommen. Er informierte zudem über ein Seminar für alle Ortsbürgermeister und Ratsmitglieder, dass im Herbst dieses Jahres noch angeboten wird. Weiterhin berichtete Bürgermeister Thomas Jung über den Ehrenamtsabend der Verbandsgemeinde Kirner Land, bei dem langjährig ehrenamtlich Tätige geehrt wurden. Da Benno Schäfer und Werner Hähn an diesem Abend nicht anwesend sein konnten dankte Bürgermeister Jung beiden für ihre langjährige kommunalpolitische Tätigkeit. Benno Schäfer erhielt die Verdienstnadel der Verbandsgemeinde Kirner Land in Bronze für insgesamt 15 Jahre als Ratsmitglied. Werner Hähn wurde eine Urkunde vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz für 30 Jahre Ratsmitgliedschaft und die Ehrengabe der Verbandsgemeinde Kirner Land für insgesamt 30 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit, davon 20 Jahre als Ortsbeigeordneter, übergeben.

Ortsbürgermeister Markus Fey bedankte sich anschließend mit einem Präsent bei den ausgeschiedenen Ratsmitgliedern Werner Hähn und Gerd Jäckel für die langjährige gute und konstruktive Zusammenarbeit im Ortsgemeinderat.

Am Ende der Sitzung informierte Verena Lang über das Sitzungsmanagement- und Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde Kirner Land und verteilte entsprechende Unterlagen an die Ratsmitglieder.

■ Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schneppenbach vom 02.07.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit zur Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 im „Öffentlichen Anzeiger“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Gemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgenden Ausschuss:
- Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Ausschuss gemäß Abs. 1 hat drei Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

§ 3

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Ortsgemeinde getragen.
Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro im Einzelfall
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro im Einzelfall
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates im Rahmen genehmigter Kreditermächtigungen
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte
6. Ausübung des Vorkaufsrechtes nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches
7. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB. Bezüglich § 34 beschränkt sich die Delegation auf Vorhaben, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berühren
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung.

§ 6**Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1, Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 15,00 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 03.07.2024 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.07.2019 außer Kraft.

Schneppenbach, den 02.07.2024

(Siegel)

Markus Fey
 (Ortsbürgermeister)

Hinweis auf § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Schwarzerden**

■ **Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Schwarzerden**

Herr Kevin Keller hat seine Wahl in den Ortsgemeinderat Schwarzerden nicht angenommen.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wurde **Frau Manuela Roßkopf** als Ersatzperson in Ortsgemeinderat berufen. Sie hat die Wahl angenommen.

05.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land für den Wahlleiter

**Simmertal**

www.gemeinde-simmertal.de

■ **Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Simmertal**

Herr Frank Nickel hat seine Wahl in den Ortsgemeinderat Simmertal nicht angenommen. Gem. § 45 Kommunalwahlgesetz wurde **Herr Saurabh Pande** als Ersatzperson über den Wahlvorschlag der SPD in den Ortsgemeinderat berufen. Er hat die Wahl angenommen.

08.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land
 für den Wahlleiter

**Weitersborn**

■ **Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Weitersborn**

Herr Pascal Rüttgen hat seine Wahl in den Ortsgemeinderat Weitersborn nicht angenommen. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wurde **Herr David Kaul** als Ersatzperson in Ortsgemeinderat berufen. Er hat die Wahl angenommen.

05.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land
 für den Wahlleiter

Kindergartennachrichten

**50 Jahre
 Kita Waldwichtel**



Seid dabei und feiert mit uns!

Samstag, den 20.07.2024

14.00 Uhr Begrüßung und
 Aufführung der Kinder

Aktionsstände für Klein und Groß

Kaffee und Kuchenbuffet

Leckereres aus dem Backes und vom Grill

Wir freuen uns auf Euch!

Schulnachrichten



VHS Naheland
Gesellschaftshaus
Neue Str. 13, 55606 Kirn
Tel.: 06752-135 6100
E-Mail: vhs@kirn.de

Internet: www.vhs-naheland.de
Leitung: Lena Lorenz
Sekretariat: Ramona Gehres
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-12 Uhr,
Mo, Di, Do 9-12 und 14-16 Uhr

Ausführliche Kursbeschreibungen, den Kursort und Informationen, was zur Veranstaltung mitgebracht werden muss, finden Sie unter www.vhs-kirn.de

Bitte beachten Sie, dass man sich zu all unseren Veranstaltungen anmelden muss (unter www.vhs-kirn.de).

***-Hinweis:** Bei weniger als 10 Teilnehmenden reduziert sich die Kursdauer oder das Kursentgelt wird erhöht.

■ JUNGE VHS

Kinder sind mit Eltern kreativ

Bianca Rogoll

Kurs 1: Samstag, 13.07.2024, 10:00-12:00 Uhr,

Kurs 2: Montag, 12.08.2024, 10:00-12:00 Uhr,

für Kinder ab 4 Jahren in Begl. eines Erw.

15,00 EUR (inkl. Material)

Schlamasselolympiade

Bianca Rogoll

Mittwoch, 24.07.2024, 14:00-16:00 Uhr,

für Kinder von 6-10 Jahren

20,00 EUR (inkl. Material)

Wir gestalten einen kreativen Kopf

Bianca Rogoll

Mittwoch, 14.08.2024, 16:00-19:00 Uhr,

für Kinder ab 11 Jahren

26,00 EUR (inkl. Material)

Wir malen ein Bild von Frida Kahlo

Bianca Rogoll

Donnerstag, 22.08.2024, 16:00-19:00 Uhr,

für Kinder ab 11 Jahren

26,00 EUR (inkl. Material)

School's out - Wege nach der Mittleren Reife - Informationsabend für Eltern

Barbara Prinz, Mi., 09.10.2024, 18:30 Uhr

Kirn, kostenfrei

Miau und Wuff - Wir bauen und programmieren unser eigenes Haustier mit LEGO SPIKE PRIME MINTplus/TH Bingen

Mi., 28.08.2024, 16:00 - 18:00 Uhr, Kirn, kostenfrei

Halloween-Lötworkshop - Erweckt Eure eigenen leuchtenden Kürbisse und Geister zum Leben!

MINTplus/TH Bingen

Mo., 28.10.2024, 16:00 - 18:00 Uhr, Kirn, kostenfrei

Sternenbilder - Wir lassen den Roboter für uns malen

MINTplus/TH Bingen

Mi., 18.12.2024, 16:00 - 18:00 Uhr

Kirn, kostenfrei

Nähkurs für Kinder

Marianne Bauer

Sa., 09.11.2024, 09:00 - 16:00 Uhr

Kirn, 37,00 €

Weihnachtswerkstatt für Kinder ab 5 Jahren

Sabrina Herrmann-Rathgeb

Sa., 30.11.2024, 10:00 - 14:00 Uhr, Kirn

39,00 € (inkl. Material)

Kreativ Werkstatt für Kinder von 6-9 Jahren

Bianca Rogoll

Kurs 1: Ab Fr., 20.09.2024

Kurs 2: Ab Fr., 08.11.2024

4 Termine, 15:00 - 17:00 Uhr

Kirn, 48,00 € (inkl. Material)

Kreativ Werkstatt für Kinder ab 10 Jahren

Bianca Rogoll

Kurs 1: Ab Do., 19.09.2024

Kurs 2: Ab Do., 07.11.2024

4 Termine, 16:30 - 18:30 Uhr

Kirn, 48,00 € (inkl. Material)

Wir gestalten eine Dino-Landschaft für Kinder von 6-10 Jahren

Bianca Rogoll

Mo., 14.10.2024, 09:00 - 12:00 Uhr, Kirn

Materialkosten: 26,00 € (inkl. Material)

Wir gestalten eine Feen-Welt für Kinder von 6-10 Jahren

Bianca Rogoll

Mo., 21.10.2024

09:00 - 12:00 Uhr, Kirn, 26,00 € (inkl. Material)

Spiele, Spiele, Spiele für Kinder von 6-10 Jahren

Bianca Rogoll

Di., 22.10.2024, 09:00 - 12:00 Uhr

Kirn, 20,00 € (inkl. Material)

Halloween-Olympiade für Kinder von 6-10 Jahren

Bianca Rogoll

Do., 31.10.2024, 16:00 - 19:00 Uhr

Kirn, 20,00 € (inkl. Material)

Adventskalender selbst gestalten für Kinder ab 6 Jahren

Bianca Rogoll

Di., 19.11.2024, 15:00 - 18:00 Uhr

Kirn, 21,00 € (inkl. Material)

Luftballons modellieren - Ballondrehen für Kinder ab 8 Jahren

Ahmed Hankir

Sa., 09.11.2024, 10:00 - 13:00 Uhr

Kirn, 38,00 € (inkl. Material)

Zauberkurs für Kinder

Ahmed Hankir

Sa., 05.10.2024, 10:00 - 13:00 Uhr

Kirn, 38,00 € (inkl. Material)

■ BERUF & MEDIEN

Sprechstunde für Digitales

Detlef Gerdes

Ab Do., 11.01.2024, 15:00 - 18:00 Uhr

Gesellschaftshaus Kirn, kostenfrei

Excel

Rodger Gregorowitsch

Grundlagen

Sa., 14.09.2024, 08:00 - 16:30 Uhr, Kirn, 60,00 €

Tabellen

Sa., 28.09.2024, 09:00 - 13:30 Uhr Kirn, 30,00 €

Pivot Techniken

Sa., 12.10.2024, 08:00 - 16:15 Uhr, Kirn, 55,00 €

■ GESUNDHEIT

Erste Hilfe Aus- und Fortbildung

IMN - Institut für Methodik und Notfallmedizin Aviation OHG

Sa., 31.08.2024 Sa., 16.11.2024

So., 15.09.2024 Sa., 30.11.2024

So., 29.09.2024 So., 15.12.2024

Sa., 19.10.2024

jeweils 09:00 - 17:00 Uhr

Gesellschaftshaus Kirn, 56,00 EUR

Workshop Qigongflow im Sommer

Julia Winneknecht-Scheid

So., 14.07.2024, 10:00 - 13:00 Uhr

Gesellschaftshaus Kirn

16,00 EUR

Aquagymnastik

Jutta Fey

Kurs 2: 10.07. - 28.08.2024, 09:00 - 10:00 Uhr

Jahnbad, Kirn

52,00 EUR (+ 7er Karte Eintritt Jahnbad, 20,00 EUR)

Bitte eigene Poolnudel mitbringen!!

Qi-Gong für Fortgeschrittene im Park

Martina Jacob

8 Termine, mittwochs, 17.07. - 28.08.2024, 09:30 - 10:30 Uhr

60,00 EUR, Bad Sobernheim, Marum Park

Zeit für mich - die eigene Resilienz stärken

Elisabeth Andres

2 Samstage, 06.07. und 13.07.2024, 09:30 - 12:30 Uhr

Gesellschaftshaus Kirn, 48,00 EUR

Vinyasa Power Yoga meets Yin Yoga Level 1-2 (moderat)

Silvia Kirchgeorg

Ab Mo., 26.08.2024

10 Termine, 18:45 - 20:00 Uhr

Bad Sobernheim

125,00 €

Pilates Modern Mix meets Yin Yoga und Faszien Mittelstufe Herbst/Winter

Silvia Kirchgeorg

Ab Di., 27.08.2024

10 Termine, 18:00 - 19:15 Uhr

Bad Sobernheim, 125,00 €

Vinyasa Power Yoga meets Yin Yoga (Mittwoch) Fortgeschritten Herbst/Winter

Silvia Kirchgeorg

Ab Mi., 28.08.2024

10 Termine, 18:45 - 20:00 Uhr

Bad Sobernheim, 125,00 €

Yin Yoga - mit der faszialen Dehnung im Herbst neue Kräfte sammeln!

Silvia Kirchgeorg

Ab Do., 26.09.2024

8 Termine, 18:30 - 20:00 Uhr

Bad Sobernheim, 120,00 €

Yoga (ohne Vorkenntnisse) mit Yogine Christine

Christine Ottenbreit

Ab Di., 27.08.2024

10 Termine, 19:00 - 20:30 Uhr

Simmertal, 82,00 €

Entspannen - Träumen - Loslassen

Sabine Stein

Kurs 1: Ab Sa., 26.10.2024

6 Termine, 15:00 - 16:00 Uhr, Kirn

Kurs 2: Ab Sa., 26.10.2024

6 Termine, 17:00 - 18:00 Uhr, Bad Sobernheim

Jeweils 36,00 €

Hatha Yoga

Christa Becker

Ab Di., 03.09.2024

12 Termine, 18:45 - 20:15 Uhr

Kirn, 96,00 €

Rückenfitness / Ausgleichsgymnastik

Jutta Fey

Ab Di., 27.08.2024

13 Termine, 18:15 - 19:15 Uhr

Kirn, 69,00 €

Männer lernen kochen

Janina Lang

Fr., 30.08./11.10./22.11.2024

Jeweils 18:00 - 22:00 Uhr

Kirn, 72,00 €

Gesunde Küche für Berufstätige

Kathrin Hay

Do., 21.11.2024, 18:00 - 21:00 Uhr

Kirn, 20,00 € (exkl. Lebensmittel)

Fit und gesund: Abnehmen durch Ernährung

Kathrin Hay

Termin 1: Mo., 02.09.2024

Termin 2: Mo, 02.12.2024

jeweils 18:00 - 21:00 Uhr

Kirn, 20,00 € (exkl. Lebensmittel)

Männer-Kochkurs mit Frank Schäfer 2.0

Frank Schäfer

Mo., 23.09./28.10./25.11.2024

jeweils 19:00 - 22:00 Uhr

Kirn, 54,00 €

Männer-Kochkurs

Frank Schäfer

Mo., 16.09./21.10./18.11./16.12.2024

jeweils 19:00 - 22:00 Uhr

Kirn, 72,00 €

Mit Resilienz gut für die kleinen und großen Herausforderungen ausgerüstet sein Neu-Icon

Elisabeth Andres

Ab Mi., 04.09.2024

5 Termine, 18:30 - 19:30 Uhr

Kirn, 40,00 €

■ SPRACHEN

Deutsch als Zweitsprache (A2-B1)

Lilli Saburow

Mo. + Di., ab 02.09.2024

26 Termine, 09:00 - 10:30 Uhr

Kirn, 212,00 €

Englisch

Rita Eckermann, Kirn

Leicht Fortgeschrittene (A1)

Ab Do., 05.09.2024

10 Termine, 09:00 - 10:00 Uhr, 60,00 €

Fortgeschrittene (B1)

Ab Do., 05.09.2024

10 Termine, 10:15 - 11:45 Uhr, 90,00 €

Französisch

Catherine Löhr, Kirn

A2, Konversation

Ab Mo., 28.10.2024, 8 Termine, 18:00 - 19:00 Uhr

Leicht Fortgeschrittene, A1

Ab Mo., 28.10.2024, 8 Termine, 19:00 - 20:00 Uhr

Leicht Fortgeschrittene, A1

Ab Di., 29.10.2024, 8 Termine, 18:30 - 19:30 Uhr

jeweils 48,00 €

Italienisch

Laura Alvarez, Kirn

Anfänger (A1) - Fortsetzungskurs vom Frühjahrskurs 2024

Ab Mi., 25.09.2024, 10 Termine, 18:30 - 19:30 Uhr

Fortgeschrittene (A2/B1)

Ab Mi., 25.09.2024

10 Termine, 19:45 - 20:45 Uhr, 54,00 €

Spanisch

Mariana Cavallaro de Pfeifle, Kirn

Anfänger (A1)

Ab Di., 10 Abende, 27.08.2024

10 Termine, 18:00 - 19:30 Uhr

Fortgeschrittene (A2)

Ab Mi., 28.08.2024, 10 Termine, 19:00 - 20:30 Uhr

Fortgeschrittene 1 (A1)

Ab Do., 29.08.2024, 10 Termine, 18:00 - 19:30 Uhr

jeweils 80,00 €

■ GESELLSCHAFT

Dengel- und Sensenkurs

Carl Rheinländer

Kurs 5: 27.07.2024

Kurs 6: 31.08.2024

Kurs 7: 21.09.2024

Kurs 8: 12.10.2024

Samstag, 09:00 - 17:00 Uhr

Heimweiler, 85,00 EUR

Online-Vortragsreihe von vhs.wissen live,

Jeweils 19:30 – 21:00 Uhr,

kostenfrei

Deals mit Diktaturen: Eine andere Geschichte der Bundesrepublik

Mo., 23.09.2024

Stonehenge: Archäologie, Geschichte, Mythos

Mi., 25.09.2024

Wie die Energiewende gelingen kann, ohne den Industriestandort Deutschland zu gefährden

Di., 01.10.2024

Medizinethik – Ethische Fragen im Krankenhaus, in der Forschung und in der Politik

Di., 08.10.2024

Europäische Öffentlichkeit und demokratische Kommunikation

Mi., 09.10.2024 – 18:30 Uhr

Israel ein Jahr nach dem Terrorangriff der Hamas

So., 13.10.2024

Cyberkrieg, KI und kritische Infrastrukturen

Do., 17.10.2024

Der Aufstieg Chinas

Mo., 28.10.2024

Der elektronische Spiegel: Menschliches Denken und Künstliche Intelligenz

So., 03.11.2024

Die kurze Stunde der Frauen.

Wie Frauen nach dem 2. Weltkrieg die Emanzipation

Mi, 06.11.2024

Die Hirsche von Lascaux und die Wiedergeburtstheologie der Höhlenmalerei

Mi., 13.11.2024

Kant: Die Revolution des Denkens

Do., 14.11.2024

Der Architekt des Islamismus:

Hasan al-Banna und die Muslimbrüder

Do., 21.11.2024

Das Internet der Tiere

Mo., 25.11.2024

Babygesänge: Wie aus Weinen Sprache wird

Mo., 02.12.2024

KI im Unternehmen – wie gelingt ein vertrauenswürdiger Einsatz?

Di., 03.12.2024

Kolonisierung und imperiale Politik:

Nordamerika und Russland im Vergleich

Mi., 04.12.2024

Im Detail die ganze Welt: Werke von Jan Brueghel der Ältere in der Alten Pinakothek

Do., 12.12.2024

Wissenschaftsgläubigkeit: Politik und Anti-Politik heute

Fr., 17.01.2025

Klimahandel – Wie unsere Zukunft verkauft wird

Mi., 22.01.2025

„Dummel dich, es dimmelt!“ -

Kreatives Schreiben in Mundart

Norbert Schneider

Ab Mo., 28.10.2024

3 Termine, 19:30 - 21:00 Uhr,

Bad Sobernheim,

27,00 €

online-Kurs: Steigende Zinsen: Hauskaufformel -

Wieviel Haus kann ich mir noch leisten?

Ralf Schütt

Ab Mo., 16.09.2024

3 Termine, 19:00 - 20:55 Uhr,

35,00 €

online-Kurs: Meine erste Immobilienfinanzierung - was muss ich wissen?

Ralf Schütt

Ab Di., 05.11.2024

3 Termine, 19:00 - 20:55 Uhr

35,00 €

online-Kurs: Richtig investieren in Aktien und ETFs

Hartmut Nehme

Di., 24.09.2024, 18:30 - 21:00 Uhr, 15,00 €

online-Kurs: Investieren in Aktien – Kompaktkurs

Hartmut Nehme

Sa., 05.10.2024, 09:00 - 13:00 Uhr, 24,00 €

online-Kurs: Kryptowährungen - Bitcoins und seine Alternativen

Hartmut Nehme

Mo., 04.11.2024, 18:30 - 21:00 Uhr, 15,00 €

online-Kurs: Möglichkeiten von Künstlicher Intelligenz Neu!

Hartmut Nehme, Di., 17.09.2024

18:30 - 21:00 Uhr, 15,00 €

Online-Kurs: Superhirn – Namen und Gesichter merken

Helmut Lange, Di., 01.10.2024, 19:00 - 21:30 Uhr, 24,00 €

Online-Kurs: Superhirn – Kopfrechnen, schneller als mit dem Taschenrechner

Helmut Lange, Di., 08.10.2024, 19:00 - 21:30 Uhr, 24,00 €

Online-Kurs: Superhirn – Vokabeln lernen im Sekundentakt (für Schüler:Innen)

Helmut Lange, Do., 31.10.2024, 16:00 - 18:00 Uhr, 24,00 €

Online-Kurs: Superhirn – Vokabeln lernen im Sekundentakt

Helmut Lange, Do., 24.10.2024, 19:00 - 21:30 Uhr, 24,00 €

Online-Kurs: 5 Wege zu einem perfekten Gedächtnis

Helmut Lange, Sa., 26.10.2024, 09:00 - 16:30 Uhr, 55,00 €

Dengel- und Sensenkurs

Carl Rheinländer

Termin 1: 31.08.2024

Termin 2: 21.09.2024

Termin 3: 12.10.2024

jeweils 09:00 - 17:00 Uhr

Heimweiler, 85,00 €

Vortrag: „Wohnst du noch oder lebst du schon?“ - Vortrag zu den Feng-Shui-Grundlagen

Petra Eberle, Mi., 30.10.2024, 18:30 Uhr, Kirn, 8,00 €

Vortrag: Weihnachten und Neujahr- altes Wissen neu erlebt

Petra Eberle, Mi., 20.11.2024, 18:30 Uhr, Kirn, 8,00 €

online-Vortragsreihe: Gesundheitliche Chancengleichheit von Frauen: Gleichberechtigt Eltern sein - Wie Equal Care Euer Familienleben rettet Neu!

Jo Lücke, Do., 19.09.2024, 20:00 - 21:30 Uhr

Herzstillstand? Eben auch FRAUENSache Neu!

Dr. med. Elpiniki Katsari, Do., 07.11.2024, 20:00 - 21:30 Uhr

Vitaminpillen, Probiotika und Co: Kann ich Gesundheitsversprechen im Internet vertrauen?

Milosevic Danijela und Gesa Schölgens

Do., 14.11.2024, 19:30 - 21:00 Uhr

Die Wechseljahre – Herausforderungen und Chancen

Dr. med. Suzann Kirschner-Brouns

Mo., 02.12.2024, 20:00 - 21:30 Uhr

Veranstaltungen

Studienfahrt nach Köln

Ramses Erlebnisausstellung

Ramses und das Gold der Pharaonen - Deutschlandpremiere

Reiseleitung: Anne Discher

Donnerstag, 26.09.2024

Zustieg 7:30 Kirn, Kiesel / 8:00 Uhr Bad Sobernheim, Johannisplatz

Buchungen können nur bis 21.08.2024 entgegengenommen werden!! Die Fahrt findet ab 30 Personen statt. 69,00 EUR

Rumpelstilzchen, die Prinzessin und der Schusterjunge

Theaterwerkstatt der VHS Kirn

Termin 1: Sa., 30.11.2024

Termin 2: So., 1.12.2024

Jeweils 15:00 Uhr, Kirn, 8,00 €

■ KREATIV

Proben der Theaterwerkstatt

immer freitags, 19:30 Uhr, Raum 209, Gesellschaftshaus Kirn
Gesellschaftshaus Kirn

Aquarellieren für Anfänger und Fortgeschrittene

Andrea Glocke

Sa., 26.10.2024, - So., 27.10.2024

09:00 - 17:00 Uhr, Kirn, 75,00 €

Zeichnen für Anfänger und Fortgeschrittene

Andrea Glocke

Sa., 23.11.2024 - So., 24.11.2024

09:00 - 17:00 Uhr, Kirn, 75,00 €

Einführung in das Kreative Schreiben

Teresa Fahrenbach

Am Do., 05.09.2024

6 Termine, 19:00 - 20:30 Uhr

Bad Sobernheim, 60,00 €

Luftballons modellieren - Ballondrehen für Erwachsene

Ahmed Hankir

Sa., 02.11.2024, 10:00 - 13:00 Uhr, Kirn, 38,00 €

Nähkurse:

Marianne Bauer

Dienstag:

Kurs 1: ab 27.08.2024

Kurs 2: ab 15.10.2024

09:00 - 11:15 Uhr

Mittwoch:

Kurs 1: ab 28.08.2024

Kurs 2: ab 30.10.2024

09:00 - 11:15 Uhr

Donnerstag:

Kurs 1: ab 29.08.2024

Kurs 2: ab 31.10.2024

19:30 - 21:45 Uhr

Jeweils 60,00 €

Samstag:

21.09.2024, 09:00 - 16:00 Uhr, 37,00 €

Sockenstricken mit Fersenanleitung

Marianne Bauer

Mi., 11.09.2024, 14:30 - 17:00 Uhr

Kirn, 15,00 €

Grundlagen der digitalen Fotografie

Torsten Steitz

4 Abende: Mi., 06.11./Do., 07.11., Mo., 11.11./ Di.,
12.11.2024,

18:00 - 21:00 Uhr, Kirn, 72,00 €

Grundlagen der digitalen Fotografie Neu-Icon

Torsten Steitz

Sa., 02.11. + 14.12.2024, 10:00 - 16:00 Uhr

Bad Sobernheim, 72,00 €

■ Gymnasium Kirn

7er üben „Faires Tackling“ bei Mainz 05

Im Rahmen der Schulpartnerschaft im „05er-Klassenzimmer“ war die Klasse 7a des Gymnasiums Kirn mit den Lehrkräften Louisa Wahn und Tobias Uebel beim 1. FSV Mainz 05, um dort im Modul „Sucht- und Gewaltprävention“ die Aktion „Faires Tackling: Raufen nach Regeln“ durchzuführen.



Die 7a des Gymnasiums Kirn zu Gast bei Mainz 05 Foto: Louisa Wahn

Die Jugendlichen waren sehr beeindruckt, als sich ihnen eine echte zweifache Weltmeisterin in Selbstverteidigung vorstellte und die ersten Regeln nannte. Und dann ging es auch schon direkt los mit der praktischen Umsetzung. Die zahlreichen Übungen zur Selbstverteidigung machten der Klasse viel Spaß.

... beim Firmenlauf in Bad Kreuznach vertreten



Team Gymnasium Kirn (v.l.n.r.): Christine Schäfer, Peter Daun, Louisa Wahn, Nelly Niebler, Alina Rosenow, Felix Georg, Dominik Mattes, Michael Röbel und Florian Sturm (vorne)

Unter den 5000 Menschen beim Firmenlauf in Bad Kreuznach war auch das Gymnasium Kirn vertreten. Aktuelle und ehemalige Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler gaben ihr Bestes: Die meisten blieben unter 30 Minuten für die 5-km-Strecke; der Schnellste (P.Daun) brauchte sogar nur 20 Minuten. Zufrieden mit ihrer Leistung und der tollen Organisation beschlossen sie: Nächstes Jahr sind wir wieder dabei, vielleicht sogar mit einem noch größeren Team!

... beim Turnier der 05er-Partnerschulen erfolgreich:

4. Platz erreicht

Seit Beginn der Schulpartnerschaft mit dem 1. FSV Mainz 05 nimmt das Gymnasium Kirn regelmäßig am Fußballturnier der Partnerschulen teil. Dabei spielen Mannschaften aus fünf Feldspielern und einem Torwart, darunter mindestens zwei Mädchen, über das halbe Spielfeld gegeneinander. Mit einem lauten „Gude“ begrüßte 05-Stadionsprecher Andreas Bockius die Jungs und Mädels von insgesamt 21 Partnerschulen des 05ER Klassenzimmers. Dann ging es in die Gruppenphase und für die Kirner als Gruppensieger in die nächsten Runde. Noch nie waren die Kirner Gymnasiasten so erfolgreich wie in diesem Jahr. Die von Sportlehrer Ronny Lux und Oberstufenschüler Hannes Barth trainierten Kicker erreichten den 4. Platz. Im Spiel um den dritten Platz unterlagen sie nach 2:2 Endstand unglücklich im Elfmeterschießen. „Sie waren diszipliniert und mutig“, freute sich Ronny Lux mit seiner Mannschaft.



Foto: Ronny Lux

Die weite Anreise und der lange, anstrengende Tag haben sich gelohnt. Gewonnen hat zum dritten Mal in Folge die IGS Mainz-Bretzenheim. Projektleiterin Ciara Widmann, bei Mainz 05 zuständig für die Schulpartnerschaften, zeigte sich glücklich mit dem Verlauf der Veranstaltung. „Die 05er Klassenzimmer-Fußballmeisterschaft ist ein fester Bestandteil des Projekts. Es zeigt, wie viel Spaß die Kinder einerseits am Fußball haben und nebenbei spielerisch das Thema Fairplay umsetzen“. Das Bild zeigt die strahlende Mannschaft des Gymnasiums Kirn auf dem Wolfgang-Frank-Campus des 1.FSV Mainz 05.

■ IGS Herrstein / Rhaunen

FSJ

Zur Verstärkung unseres multiprofessionellen Teams an der Magister Laukhard IGS Herrstein / Rhaunen stellen wir ein: zwei junge Menschen, die ein **freiwilliges soziales Jahr (FSJ)** absolvieren möchten.

Wenn Sie in unserem Team ab dem **26.08.2024** mitarbeiten möchten, schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an info@igs-herrstein-rhaunen.de
Wir freuen uns, bis zum **12.07.2024** von Ihnen zu hören.
Weitere Informationen erhalten Sie unter **0176-32374034**.

Kirchliche Nachrichten



■ Ev. Kirchengemeinde Becherbach

Samstag, 13. Juli 2024

Wir laden ein zum „**Gospelkonzert**“ mit Chioma Igwe aus Wuppertal, um 18:00 Uhr in der Ev. Kirche Becherbach. Der Eintritt ist frei. Nach dem Konzert feiern wir den „**Abend der Freundschaft**“.

Das Fest findet auf dem Kirchplatz statt. Für Speisen und Getränke ist gesorgt. Alle sind herzlich eingeladen.

Sonntag, 14. Juli 2024 – 6. So. nach Trinitatis

Kein Gottesdienst in der Gemeinde.

Wir verweisen auf die Gottesdienste in der Nachbarschaft.

Montag, 15. Juli 2024

16:30 Uhr Kirchenchor Singen im Seniorenheim Haus Bergfrieden

Dienstag, 16. Juli 2024

14:30 Uhr Seniorentreff

18:00 Uhr Jungbläser

18:30 Uhr Jungbläser

19:00 Uhr Posaunenchor

Mittwoch, 17. Juli 2024

18:30 Uhr Jungbläser

19:30 Uhr Horngruppe

Donnerstag, 18. Juli 2024

10:00 Uhr Krabbelgruppe

In Sterbefällen und seelsorgerlichen Anliegen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Dressel (06752/2370).

■ Ev. Kirchengemeinde Hennweiler-Oberhausen-Hahnenbach

Freitag, 12. Juli 2024

09.00 Uhr Schulgottesdienst in der Ev. Kirche Hennweiler für die Grundschule Hennweiler zum Ende des Schuljahres (Frey/Lorig)

Samstag, 13. Juli 2024

14.00 Uhr Brettspiele-Treff für Jung und Alt im Ev. Gemeindehaus Hennweiler; wir haben eine Auswahl von ca. 80 Brettspielen; es können auch eigene mitgebracht werden.

Sonntag, 14. Juli 2024 - 7. So. n. Trinitatis

11.00 Uhr Gottesdienst in Hahnenbach (Pfr. Lorig)

Dienstag, 16. Juli 2024

09.00 - 11.00 Uhr Pfarrbüro geöffnet

Der Kirchenchor macht Sommerpause

20.00 Uhr Sitzung des Presbyteriums in Hennweiler

Mittwoch, 17. Juli 2024

14.30 Uhr Frauenhilfe in Oberhausen

Donnerstag, 18. Juli 2024

16.00 - 18.00 Uhr Ev. öfftl. Bücherei geöffnet in Hennweiler

Ab 08. August macht die Bücherei Ferien bis 29.08.

Deckt Euch mit Büchern ein!

In Sterbefällen und seelsorgerlichen Anliegen wenden Sie sich bitte telefonisch an Pfarrer Lorig (06752/8509).

■ Ev. Kirchengemeinde St. Johannisberg



Herzliche Einladung zu unseren nächsten Gottesdiensten:

Sonntag, 21.07.2024

11.00 Uhr Gottesdienst in der Ev. Kirche Hochstetten
(Prädikantin Frau Maurer)

Sonntag, 04.08.2024

10.30 Uhr Kerb-Gottesdienst am Haus Horbach in Hochstädten
(Pfrin. Zumbro-Neuberger)

Aus unseren Gruppen und Kreisen:

Kirchenchor: donnerstags von 19.00 bis 20.30 Uhr Chorprobe im Friedrich Schotte Haus.

Presbyterium: Mittwoch, 17.07.2024 ab 19.00 Uhr im Friedrich Schotte Haus

Redaktionskreistreffen: Donnerstag, 18.07.2024 um 18.15 Uhr im Friedrich Schotte Haus

Gemeindebüro:

Das Gemeindebüro der Ev. Kirchengemeinde befindet sich im Ev. Gemeindezentrum (Hedwigsgärten 2, 55606 Kirn). Die Mitarbeiterin Frau Schlicht ist **mittwochs von 8.00 – 13.00 Uhr** persönlich zu sprechen. Das Gemeindebüro ist telefonisch zu erreichen unter **06752 – 3081**.

Kontakt: Ab dem 01. März 2024 ist Pfarrerin Zumbro-Neuberger, Tel.: 06754-234, eMail: liesel.zumbro-neuberger@ekir.de, für die Ev. Kgm. St. Johannisberg zuständig.

Auch die Mitglieder des Presbyteriums sind für Sie persönlich ansprechbar. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem Gemeindebrief.

■ Evangelische Johanner- Gemeinde

Breitenheim-Desloch-Hundsbach-Jeckenbach-Löllbach-Meisenheim-Raumbach-Schweinschied

Herzliche Einladungen zu Gottesdiensten

Donnerstag 11. Juli 2024

08:30 Uhr Entlassungsgottesdienst der Grundschule in der Schlosskirche

Sonntag 14. Juli 2024

09:30 Uhr Gottesdienst in Löllbach mit dem ökumenischen Chor Leitung Julian Franke

11:00 Uhr Gottesdienst in Breitenheim mit dem ökumenischen Chor Leitung Julian Franke

Samstag 20. Juli 2024

11:00 Uhr Orgelkonzert in der Schlosskirche Meisenheim mit Landeskirchen Musikdirektor Ulrich Cyganek

Pfarrerin Dorothea Schwarz 0178-5881017

dorothea.schwarz@ekir.de

Ansprechpartnerin für die Schlosskirche in Meisenheim:

Küsterin Renate Gilcher, Tel. 0160-96444470,

renate.gilcher@t-online.de

■ Ev. Kirchengemeinden Dickenschied - Gemünden-Kellenbach

Gottesdienste:

Sonntag, 14. Juli:

9.30 Uhr Gottesdienst in Kellenbach

10.30 Uhr Gottesdienst in Bruschied

19.00 Uhr Gottesdienst in Womrath

Donnerstag, 18. Juli:

19.00 Uhr Gottesdienst im Gedenken an Paul und Margarete Schneider auf dem Friedhof in Dickenschied. Die Predigt hält Vizepreses Christoph Pistorius.

Kontakt:

Pfarramt: Tel.06763-2170

oder per Mail: dietrich.benninghaus@ekir.de

Konfirmandenarbeit:

Donnerstag, 11. Juli: 17.30 Uhr Konfirmandenunterricht in Schlierschied

■ Ev. Kirchengemeinde Kirn-Meckenbach



Nächste Gottesdienste:

Bitte beachten Sie die neuen Gottesdienstzeiten für den Sonntagmorgen in Kirn!

Sonntag, 14.07.2024

9.30 Uhr Gottesdienst mit Tauferinnerung in der Ev. Kirche Kallenfels (Pfr. Lorig)

Sonntag, 21.07.2024

9.30 Uhr Gottesdienst in der Ev. Kirche Kirn (Prädikant Herr Heck)

10.30 Uhr Kerb-Gottesdienst in Meckenbach (PfarrerIn Zumbro-Neuberger)

Aus der Gemeinde:

Posaunenchor: donnerstags um 18.00 Uhr im Gemeindezentrum.

Kirchenchor: freitags um 18.30 Uhr im Gemeindezentrum.

Frauenhilfe: Dienstag, 16.07.2024 ab **11.30 Uhr (Achtung geänderte Uhrzeit)** im Gemeindezentrum „Gemeinsames Mittagessen“

Gesprächsbedarf & Seelsorge

Dadurch, dass Pfarrer Zeh nun im Ruhestand ist, ergeben sich neue Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die Kirchengemeinde Kirn.

Kirn / Mitte-Süd:

- Pfarrer Dressel: Kirn: fon: 06752 / 2370

Kirn / Nord (einschließlich Kallenfels)

- Pfarrer Lorig: fon: 06752 / 8509

Dorf Meckenbach und die beiden Seniorenheime: Haus Bergfrieden / Maria Königin

- Pfarrerin Zumbro-Neuberger: fon: 06754 / 234

Wenn Sie weitere Anliegen haben, erreichen Sie das Gemeindebüro von Montags bis Freitags vormittags telefonisch unter 06752 / 3081 oder

per eMail: gemeindeamt@kgm-kirn.de.

Weitere Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem aktuellen Gemeindebrief: „Mach mit!“

Juni – August 2024 oder der Gemeindehomepage:

www.kgm-kirn.de

■ Stadtmission Kirn

Robert-Koch-Str.1, 55606 Kirn



Veranstaltungen:

- **So. 30.06.-12.07. Ausstellung „Sinnenpark-Menschen begegnen Jesus“ im Gesellschaftshaus**

Öffnungszeiten von 8.00 - 12.00 und 15.00 - 20.00 Uhr

So. 30.06.

9.00 Uhr Gottesdienst im Gesellschaftshaus

Mo. 01.07.

18.00 Uhr Bibellesetreff für junge Leute ab 16

Do. 04.07.

19.30 Uhr Gebetstreff

So. 07.07.

9.00 Uhr Gottesdienst im Gesellschaftshaus Kirn

Mo. 08.07.

18.00 Uhr Bibellesetreff für junge Leute ab 16

Do. 11.07.

19.30 Uhr Gebetstreff

So. 14.07.

10.30 Uhr Gottesdienst in der Stadtmission

Mo. 15.07.

18.00 Uhr Bibellesetreff für junge Leute ab 16 Jahre

Do. 18.07.

19.30 Uhr Gebetstreff

So. 21.07.

10.30 Uhr Gottesdienst

Darüber hinaus bestehen verschiedene Hauskreise, Bibelgesprächskreise und internationale Bibelkreise. Termine und Infos sind auf Anfrage erhältlich.

Anfragen zum Nachhilfeprojekt für Schüler unter Tel. 01525-4210838.

Zusätzlich werden die Gottesdienste/Predigten auf dem Youtube-Kanal der Stadtmission Kirn zum Sehen und Hören zur Verfügung gestellt.

Weitere Infos und Angebote:

<http://www.stadtmission-kirn.de>

■ Pfarrei Kirner Land St. Hildegard

Sonntag, 14.07.

10.30 Uhr Evangelischer Gottesdienst in St. Franz Xaver Bruschied

11.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Pankratius Kirn

Samstag, 20.07.

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Maria Himmelfahrt Oberhausen

Sonntag, 21.07.

11.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Pankratius Kirn

Gottesdienste in der Kirche im Haus Maria Königin

Samstag 18.00 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag 10.00 Uhr Eucharistiefeier

Dienstag 10.00 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag 16.30 Uhr Eucharistiefeier, anschl. Rosenkranz

Pfarrbüro: Kolpingweg 1, 55606 Kirn

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 10.00-12.00 Uhr

Telefon: 06752-2278

Fax: 06752-5013

Mailadresse: sankt-hildegard-kirn@bistum-trier.de

IBAN: DE86 5605 0180 0017 1228 54

Den Pfarrbrief sowie viele weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage www.nahe-kirche.de

Caritas Anlaufstelle für unsere Pfarrei Kirner Land St. Hildegard ist:

Bahnstraße 26, 55543 Bad Kreuznach, Tel. 0671-838280

Achtung! Neue 24 Stunden Notfall Handynummer 0160-92886552

Wir haben für unseren „Pastoralen Raum“ eine neue Notfall Handynummer eingerichtet. Auf dieser Nummer erreichen Sie zu jeder Zeit eine/n Seelsorgende/n aus unserem Pastoralen Raum.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie diese Nummer wählen und die Mailbox angeschaltet ist, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht mit folgendem Inhalt:

- Ihrem Namen
- Ihrer Adresse
- Ihrer Telefonnummer für einen Rückruf
- Grund Ihres Anrufes



Sie werden umgehend zurückgerufen.

Bitte **nur** für dringende seelsorgliche Notfälle!

Unbedingt Kontaktdaten angeben!

Gehen Sie uns ins Netz und besuchen Sie unsere Homepage!

■ Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

in Rheinland-Pfalz KdöR (Adventgemeinde Kirn)

Wir haben jeden Samstagvormittag ab 9:30 Uhr einen öffentlichen Gottesdienst von etwa anderthalb Stunden im oberen Stockwerk links des Gesellschaftshauses in Kirn (Dachstudio am Ende des Ganges) in 55606 Kirn, Neue Straße 13. Gäste sind immer herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch in der Gemeinde.

Umstandsbedingte Absagen des Gottesdienstes gibt es per Mail-Anfrage an adventgemeinde.kirn@gmx.de mit der Betreffzeile: Gottesdienst? Bedingt durch Corona ist eine Anmeldung zum Gottesdienst erforderlich. Bitte nehmen Sie diese über unsere Mailadresse vor. Für die Bestätigung der Anmeldung hinterlassen Sie bitte eine **Rückrufnummer**.

Das **Bibeltelefon** mit der **Rufnummer 06751-877 98 71** für alle angrenzenden Landkreise ist 24 Stunden mit tagesneuen Wegweisungen für das Leben erreichbar. Wenn am Ende der Ansage eine Nachricht hinterlassen wird, kann der **kostenlose Bibelkurs „Start ins Leben“** oder **geistlicher Beistand** angefordert werden. Bitte die Hinweise dazu beachten.

■ Ev. Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun



Gottesdienste:

Freitag, 12.07.

09.00 Uhr **Schulentlass-Gottesdienst
Simera Grundschule**

Sonntag, 14.07.

09.00 Uhr **Brauweiler**

10.00 Uhr **Simmertal**

Termine im Ev. Gemeindehaus:

Montag, 15.07.

09.30 Uhr **Krabbelgruppe**

Dienstag, 16.07.

19.30 Uhr **Spielekreis**

Mittwoch, 17.07.

19.00 Uhr **Kirchenchor**

Donnerstag, 18.07.

15.30 Uhr **Krabbelgruppe**

Am **Samstag, 20.07.2024** um **18.00 Uhr** gibt die **Gospelsängerin Chioma Igwe** wieder ein Konzert in der Ev. Kirche Simmertal. Ihr Repertoire umfasst Lieder aus ihrer Heimat Nigeria, traditionelle Gospels und auch moderne Pop-Evergreens. Der Eintritt ist frei – um Spenden wird gebeten. Wir wünschen gute Unterhaltung!

Unser **Gemeindebüro** ist wie folgt geöffnet:

Montag 10.00 bis 12.00 Uhr und **Mittwoch** 13.00 bis 14.00 Uhr

Telefon: **06754-234** oder auch gerne per E-Mail:

simmern-unter-dhaun@ekir.de

Pfarrerin Zumbro-Neuberger ist telefonisch unter **06754-234** oder **0176-43759701** zu erreichen.

■ Neuapostolische Kirche

Idar-Oberstein, Hauptstr. 152

Gottesdienste und sonstige Zusammenkünfte

So., 14.07.

10.00 Uhr Gottesdienst

10.00 Uhr Online-Gottesdienst (www.nak.tv)

Di., 16.07.

12.00 Uhr Seniorenausflug nach Schillingen

Mi., 17.07.

19.30 Uhr Gottesdienst

19.30 Uhr Online-Gottesdienst (www.nak.tv)

Weitere Informationen unter: www.nak-idar-oberstein.de

■ Kath. Kirchengemeinde St. Willigis Nahe-Glan-Soon

Pfarrbüro in Bad Sobernheim, Herrenstraße 16

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag von 9.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag und Mittwoch von 9.00 – 12.30 Uhr nachmittags geschlossen!

Tel.: 06751/2286 oder E-Mail: pfarrbuero@st-willigis.de

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Homepage www.st-willigis.de, wo aktuelle

Informationen sowie geistliche Impulse zu entnehmen sind.

In den Kirchorten liegt der neue Pfarrbrief Juli/August aus!

- Im Notfall auch am Wochenende für Sie da: das neue Notfallhandy -

Wir haben für unsere Pfarrei St. Willigis Nahe-Glan-Soon eine Notfall Handynummer eingerichtet: **0151 – 518 68 298**

Unter dieser Nummer erreichen Sie von donnerstags 17.00 Uhr bis montags 08.00 Uhr zu jeder Zeit einen Seelsorger aus unserer Pfarrei. Sollten Sie diese Nummer wählen und der Anruferberater eingeschaltet sein (während der Gottesdienste oder anderer Termine der Seelsorger), hinterlassen Sie bitte eine Nachricht mit folgendem Inhalt:

- Name des Anrufenden
- Adresse des Anrufenden
- Telefonnummer des Anrufenden für einen Rückruf
- Grund des Anrufes

Der Seelsorger, der Bereitschaft hat, wird sich umgehend bei Ihnen zurückmelden.

Kirche St. Matthäus, Bad Sobernheim

Mittwoch, 10.07.

09.00 Uhr Heilige Messe

Freitag, 12.07.

08.30 Uhr Abschlussgottesdienst
Emanuel-Felke-Gymnasium

Samstag, 13.07.

14.00 Uhr Taufen der Kinder Helena Carmen Brabainski und Zayn Lacke

16.00 Uhr Taufen der Kinder Lilli Lahr und Jan-Luca Fuchs

Sonntag, 14.07.

10.30 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 17.07.

09.00 Uhr Heilige Messe

14.00 Uhr Andacht in der Tagespflege Dörndich, der ökum. Sozialstation

Kirche St. Maria vom Siege, Daubach

Sonntag, 14.07.

09.00 Uhr Heilige Messe

Kirchortteam Daubach Seit der Gründung unserer Pfarrei „St Willigis Nahe Glan Soon“ gibt es in unserer Pfarrgemeinde ein Kirchortteam das Angebote und Aktionen unserer „alten Pfarrei Daubach“ plant und durchführt. Sei es die Sternsingeraktion, Maiandacht o.ä. Haben sie Interesse das Leben in unserem Kirchort zu unterstützen, bei Aktionen, die sie selbst bestimmen, dann sprechen Sie uns bitte an. Wir freuen uns über Unterstützung und Lebendigkeit durch die vielfältigen Talente in unserem Team.

Es grüßen Sie herzlich Martin Blattau und Astrid Müller.

Pfarrbüro in Bad Sobernheim, Tel.: 06751/2286

Kirche St. Georg, Lauschied

Samstag, 13.07.

13.00 Uhr Taufe des Kindes Nele Marie Cambeis

Sonntag, 14.07.

09.00 Uhr Heilige Messe

Kirche St. Martin, Martinstein

Keine Messe

Kirche St. Antonius v. Padua, Meisenheim

Donnerstag, 11.07.

08.30 Uhr Abschluss Gottesdienst Grundschule
(**evang. Schlosskirche**)

Sonntag, 14.07.

10.30 Uhr Heilige Messe

Kirche St. Karl Borromäus, Merxheim

Donnerstag, 04.07.

14.00 Uhr Abschlußgottesdienst der Realschule plus Bad Sobernheim

(**evang. Kirche in Merxheim**)

Mittwoch, 10.07.

19.30 Uhr Chorprobe Cäcilienverein Harmonie
(**Pfarrsaal**)

Sonntag, 14.07.

11.00 Uhr **ökum. Gottesdienst zur Kirmes am alten Rathaus**

Mittwoch, 17.07.

19.30 Uhr Chorprobe Cäcilienverein Harmonie
(**Pfarrsaal**)

1. Probe nach der Sommerpause ist am 28.08.24 um 19.30 Uhr wieder!

Kirche St. Laurentius, Seesbach

Samstag, 13.07.

18.00 Uhr Heilige Messe

Kirche St. Johannes d. Täufer, Staudernheim

Mittwoch, 10.07.

20.00 Uhr Chorprobe Kirchenchor Caecilia
(**kath. Pfarrheim**)

Mittwoch, 17.07.

20.00 Uhr Chorprobe Kirchenchor Caecilia
(**kath. Pfarrheim**)

Wegen umfangreicher Baumaßnahmen in der Schulstraße, ist die kath. Kirche St. Johannes d. Täufer aktuell auch nicht zu Fuß erreichbar. Bis auf weiteres finden dort keine Gottesdienste statt!

Wegen Anfragen zur Mietung/Nutzung des Pfarrheimes gegenüber, wenden Sie sich bitte an Frau Fey, Tel.: 06751/4840.

Ev. Kirchengemeinde Mittlere Nahe

Auen - Bärweiler - Kirschroth - Langenthal - Meddersheim - Merxheim - Monzingen - Nußbaum - Pferdsfeld - Seesbach - Weiler

Wir freuen uns, Sie zu folgendem Gottesdienst begrüßen zu dürfen:

Sonntag, den 14.07.2024 – mit Lektorin Nadja Ulrich

11 Uhr Gottesdienst in Merxheim am Rathaus zur Kirmes

Gruppen, Frauenkreise:

Seesbach - Seniorenkreis

Mittwoch, den 17.07.2024 um 14.30 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus in Seesbach.

Seesbach – Probe Kirchenchor

Mittwoch, den 17.07.2024 um 19.30 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus in Seesbach.

Konfirmanden-Unterricht 2024/2025

Der Konfirmanden-Unterricht macht bereits Sommerferien! Wir starten nach den Ferien am Donnerstag, den 29. August 2024 um 17 Uhr in Monzingen und Meddersheim.

Nähere Infos lesen Sie zeitnah im Mitteilungsblatt.

Unser Gemeindebüro ist wie folgt für Sie geöffnet:

In den Sommerferien ist das Gemeindebüro ab Montag, den 15.07.24 - 06.08.2024 geschlossen.

Wichtige Anfragen oder Termine bitte per Mail mit den Pfarrern abstimmen.

Unseren Pfarrer erreichen Sie wie folgt:

Herrn Pfarrer Hansjörg Biegel unter der Tel.nr. 06751/2385 oder per Mail an hansjoerg.biegel@ekir.de und ab dem 14.07.2024 Herr Pfarrer Christian Schucht unter der mobilen Nummer 0151/28829212 oder unter christian.schucht@ekir.de.

Aktives Vereinsleben



FC Viktoria09 Hennweiler



Der FC Hennweiler richtet am 20.&21. Juli mit Unterstützung der Gemeinde und des Fördervereins des FC neben dem Sportfest auch wieder den „Hennweiler Maad“ aus! An beiden Tagen ist buntes Markttreiben mit Süßem vom Festplatz, Riesenhüpfburg, Kinderbelustigung, Essen und Trinken sowie am Sonntag ein Marktessen mit gefüllten Klößen.

Zudem wird dieses Jahr ein Kettenkarussell aufgestellt.

SPORTFEST
20. & 21. JULI 2024

SAMSTAG, 20. JULI 2024

13:00 UHR - JUGENDSPIEL
15:00 UHR - FREUNDSSCHAFTSSPIELE
20:00 UHR - BEACHPARTY MIT DEN HUNSRÜCK DJ'S

SONNTAG, 21. JULI 2024

10:00 UHR - GOTTESDIENST
11:00 UHR - FRÜHSHOPPEN MIT DEM MV KIRN
12:00 UHR - E-JUGENDSPIEL
JSG LÜTZELSOON - SG KIRN / KIRN-SULZBACH

13:00 UHR - SPVGG TEUFELSFELS - SG DICKENSCHIED / GEMÜNDEN
15:00 UHR - SV MITTELREIDENBACH - SG RHAUNEN / BUNDENBACH

FREUT EUCH ZUDEM AUF EIN KETTENKARUSSELL!

FÜR ESSEN UND TRINKEN IST NATÜRLICH GESORGT

FC HENNWEILER MACHT MAAD

DER FC HENNWEILER PRÄSENTIERT

BEACH Party
20. JULI 2024
MIT DEN **HUNSRÜCK DJ'S**
20:00 UHR | EINTRITT 5€
SPORTGELÄNDE FC HENNWEILER

Turnverein Hennweiler



Krabbelgruppe

Wir suchen eine neue Leitung für unsere Krabbelgruppe! Eine Mutter, die vielleicht selbst noch ein Kind im Krabbelalter hat und anderen Eltern mit ihren Kleinkindern die Gelegenheit zu Austausch und Sozialkontakten geben möchte wäre toll! Die Krabbelgruppe trifft sich montags von 9.30 Uhr bis 10.45 Uhr in der Schulturnhalle Hennweiler. Wer sich vorstellen kann, die Gruppe zu übernehmen darf sich gerne an die aktuelle Gruppenleiterin Katja Hien-Gümüs wenden, 0171 / 7386755.

Fitness-Parcours

Während der Corona-Einschränkungen für Sport im Innenbereich hat der Turnverein einen Fitness-Parcours im Freien errichtet. Die verschiedenen Teilstrecken führen zu Fuß oder mit dem Fahrrad durch den Hennweiler Wald, wo in regelmäßigen Abständen Stationen zum Kraft- und Ausdauertraining mit dem eigenen Körpergewicht einladen. Es gibt drei verschiedene Schwierigkeitsgrade; die Benutzung des Parcours ist kostenlos. Nähere Informationen gibt es auf unserer Homepage unter <https://tv-hennweiler.de/fitness-parcours/>.

Turnverein jetzt mit eigener App!

Der Turnverein nutzt ab sofort eine eigene App. Ob Aktiver Sportler, passives Mitglied oder Interessent, jeder kann die App kostenlos im AppStore oder Google PlayStore herunterladen – dazu einfach nach Turnverein Hennweiler suchen.

Nach einer einmaligen Registrierung stehen Euch aktuelle Informationen, Termine, Chats, die verschiedenen Gruppen und vieles mehr zur Verfügung.

Alle Neuigkeiten und Informationen rund um den Verein finden Sie jederzeit aktuell auf unserer Homepage www.tv-hennweiler.de oder in der App!

■ Jugendtreff „Alte Schule“ e.V.



■ Soonwaldstiftung - Hilfe für Kinder in Not / Förderverein Lützelsoon e.V.



Führungen auf Schloß Dhaun wecken großes Interesse

Karl-Hermann Gutheil bietet auf Schloss Dhaun weitere Führungen an. Hierbei gibt er interessante Einblicke in das Leben rund um die Adligen und die Bevölkerung der Wild- und Rheingrafschaft der damaligen Zeit, die geprägt war von Fronddienst, Fehden und auch Festen. So können Gäste sowohl in die Vergangenheit, als auch in die Gegenwart des Schlosses einen guten Einblick bekommen.

Die zweistündigen Führungen finden großen Zuspruch, es waren alle Altersgruppen vertreten. Die Teilnahme kostete keinen Eintritt, es wurde jedoch um Spenden gebeten. Wie auch im letzten Jahr, ist die Nachfrage groß.

Nach den ersten 6 Führungen seit April 2024, konnte schon eine Spendensumme in Höhe von 500,- Euro verzeichnet werden, die der Soonwaldstiftung - Hilfe für Kinder in Not - zu Gute kommt. Dieses Mal entschied sich Karl-Hermann Gutheil dafür, direkt eine Familie die vom Förderverein Lützelsoon e.V. betreut wird, zu unterstützen. Theo und seine Familie leben in Bockenau und benötigen Unterstützung für einen behindertengerechten Umbau. Herbert Wirzius, der ehrenamtliche Vorsitzende von Verein und Stiftung, freut sich über diese Spende und bedankt sich recht herzlich bei Karl-Hermann Gutheil für sein Engagement sowie bei allen Teil-

nehmern. Weitere Termine für Führungen stehen bereits fest, näheres dazu bei:

Karl Hermann Gutheil, Tel.: 06754/8770

E-Mail: khg.martinsteinst@t-online.de

■ AWO Ortsverein Kirn



Ortsverein
Kirn

Die Arbeiterwohlfahrt hat in Kirn eine lange Vereinstradition. Wir pflegen ein lebendiges Miteinander und bieten mit unserer Be-

gegnungsstätte im Wilhelm-Dröschner-Haus einen „Raum“ für nette Gespräche und Unterhaltung. Für unsere Besucher haben wir immer ein offenes Ohr. Leben Sie mit uns zusammen das Wort „Gemeinschaft“ und besuchen Sie uns. Unter dem Motto GEMEINSAM GEGEN EINSAM steht unsere Tür für jeden offen. Eine Mitgliedschaft erfreut uns, ist aber keine Pflicht.

Öffnungszeiten der AWO Begegnungsstätte:

dienstags und mittwochs von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

donnerstags von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie freitags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Telefonisch sind wir während der Öffnungszeiten unter **Ruf-Nr. 06752/135-6250** zu erreichen.

Wenn die Begegnungsstätte nicht geöffnet ist, besteht die Möglichkeit, eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen!

„Geselliger Nachmittag mit Mensch ärgere dich nicht!“ am Freitag, 12.07.2024 ab 12.00 Uhr

An jedem Freitagnachmittag treffen sich hier Menschen zum gemütlichen Beisammensein. Gespielt wird **nach dem Essen** ab ca. 14.30 Uhr., sobald unsere Damen soweit sind.

Unsere Küche bietet am Freitagnachmittag jeweils eine warme Mahlzeit an.

Tagesangebot am 12.07.2024: Vesperplatten / Jumbo-Bockwurst

Wir bitten um vorherige Anmeldung!

Vom 15.07. bis einschließlich 05.08.2024 bleibt die Begegnungsstätte wegen der Durchführung der Ferienfreizeit „Stadtranderholung Kirn“ sowie der anschließenden Betriebsferien geschlossen.

Die Begegnungsstätte öffnet wieder am 06.08.2024.

■ VfR Kirn / SC Kirn-Sulzbach



Aktive Mannschaften

Herrenmannschaften

Landesliga

Verbandspokal VG Kirner Land

12.07.24 Teilnahme am Rhein-Nahe-Cup in Waldalgesheim

18.07.24 Endrunde VG-Pokal

21.07.24 Spiel in Oberreidenbach gegen FSV Nieder-Olm

03.08.24 Start der Landesliga beim SV Hermersberg

B- und C-Klasse

Trainingsbeginn – 12.07.24 Sportplatz Kirn-Sulzbach

20.07.24 Teilnahme am Sportfest in Hennweiler

Frauenmannschaften

Trainingsbeginn – 11.07.24 Sportplatz Kirn-Sulzbach

13.07.24 SV Weiersbach – SG Kirn/Kirn-Sulzbach 15 Uhr

Sportfest in Kirn-Sulzbach

Das diesjährige Sportfest findet in der Zeit vom 26.07. bis 28.07.24 in Kirn-Sulzbach statt.

Programm

Freitag, den 26.07.24

ab 18.30 Uhr Blitzturnier mit dem FC Vik. Hennweiler, FC Bärenbach und SG Kirn/Kirn-Sulzbach II

Samstag, den 27.07.24

ab 10.00 Uhr Jugendspiele

15.00 Uhr Frauen Oldie Manns. SC Kirn-Sulzbach – DSG Breithenthal

18.00 Uhr Frauen I SG Kirn/Kirn-Sulzbach- FV Holzbach

Sonntag, den 28.07.24

ab 10.00 Uhr Jugendspiele

ab 12.30 Uhr Mittagessen (Schaukelbraten mit Salat)

14.30 Uhr Benefizspiel zugunsten der Hochwassergeschädigten
Kaffee und Kuchen

16.30 Uhr Spiel der 1. Mannschaft (Landesliga) oder Pokal 2. Runde

Für das leibliche Wohl ist an allen Tagen gesorgt.

■ Schildkröten -Stammtisch

Der Schildkrötenstammtisch lädt alle Interessierten zu seinem Treffen am Freitag, den 19. Juli 2024, um 20.00 Uhr, nach Waldböckelheim, Gasthaus „Zur Linde“ (bei der ARAL-Tankstelle) ein. Stammtisch – für alle, die sich mit unserer Stammtisch-Gruppe verbunden fühlen – die Fragen beschäftigen, mit ihren Tieren Probleme haben und sich nett unterhalten wollen. Wir würden uns freuen, wenn viele anwesend wären und ihr könnt auch Freunde, die keine Schildkröten haben und sich für die Tierwelt interessieren mit bringen oder einladen. Info: 06703-3105 oder 0175-5370368

■ SV Meckenbach



Die Dorfmeisterschaft im Boule findet am 25.08. statt.

Austragungsmodus: Wir spielen Doublette. Die aktiven Spieler/innen müssen sich als Partner einen Freizeitsportler suchen. Auch zwei Freizeitsportler dürfen ein Team bilden. Mindestens ein Spieler muss im Verein Mitglied sein bzw. in Meckenbach wohnen. Bouleketten können bei Bedarf vom Verein gestellt werden.

Wer Interesse hat am Mitspielen hat, wendet sich gerne an Klaus-Dieter Schlarb, Tel.: 06752 /5026.

■ MGV 1929 Oberhausen e.V.

Einladung zur Jahreshautversammlung 2024
am **16.08.2024** um **19.00 Uhr** im **Ev. Gemeindehaus Oberhausen**.

1. Begrüßung und Totenehrung, 1. Vorsitzender
2. Feststellung der Satzungsgemäßen Einladung und der Tagesordnung
3. Berichte des Vorstands
 - a. der Schriftführer
 - b. der Kassierer
 - c. der Kassenprüfer, jeweils mit Aussprache.

4. Antrag zur Entlastung des gesamten Vorstands

5. Wahl eines/r Wahlleiters

6. Wahl zum Vorsitzenden, der Vorsitzenden

Danach Wahlen zum/zur

a. 1. Schriftführer/in

b. 2. Vorsitzender/in

c. 1. Kassierer/in

d. 2. Schriftführer/rin

e. 2. Kassierer/in

f. Notenwart

g. Beisitzer/innen

7. Sonstiges, Mitteilung von Terminen und Schlusswort.

Alle Mitglieder/innen sind herzlich eingeladen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bitte an den Vorsitzenden bis zum 09.08.2024 richten.

■ SV 1922 Oberhausen



Sportfest in Oberhausen:

Freitag, 26.07.2024:

17:00 Uhr Spiel D-Jugend: JSG Kirner Land : JSG SooNahe

18:30 Uhr Damen: SV Oberhausen : SV Bergen

Samstag, 27.07.2024:

11:00 Uhr E-Jugend: JSG Lützelsoon : DII JSG Kirner Land II

11:30 Uhr G-Jugend Turnier

12:15: C-Jugend: JSG Kirner Land II : JSG Soonwald

13:45 Uhr: C-Jugend: JSG Kirner Land : Degenis Bad Kreuznach II

15:15 Uhr Aktive: SV Oberhausen II : SG Altenburg

17:00 Uhr Aktive: SV Oberhausen : TuS Kirchberg II

Sonntag, 28.07.2024

10:30 Uhr F-Jugend: JSG Lützelsoon : JSG Nahe Glan

11:30 Uhr Aktive Blitzturnier

Für das leibliche Wohl ist an allen Tagen bestens gesorgt.

AH-Abteilung:

Von 09.08.2024 bis 11.08.2024 findet unser Zeltlager in Monzingen statt. Anmeldungen bei Werner Scholz und Mecky Petry. Bei Anmeldung ist der Kostenbeitrag von 50,-€ zu zahlen.

Besprechung für das Zeltlager findet am Dienstag, den 30.07.2024 um 19:00 Uhr am Sportplatz in Oberhausen statt.

SV0 Damenmannschaft:

Du liebst Fußball und würdest selbst gerne spielen aber dir fehlt die Zeit und Erfahrung um in Ligabetrieb zu können?

Dann bist du bei uns genau richtig.

Wir trainieren Mittwochs um 18:30 Uhr auf dem Rasenplatz in Oberhausen.

Weitere Infos auf Instagram @svo_damenmannschaft

■ Spvgg. Teufelsfels e.V.



Tel.: 06544-1718; mail@teufelsfels.de

Teufelsfels Online

Instagram: spvgg.teufelsfels_

Fußball

Training

Neustart zur Saison 24/25:

Donnerstag, 04. Juli 19 Uhr Rasenplatz Teufelsfels

Aktuelle Infos über W-App

Neuzugänge sind willkommen!

Artur, Denis und Jan freuen sich über neue Kontakte!

0177 8886189 u 0176 84663465 - Unser Team geht ohne Abgänge in die neue Saison der B Klasse Birkenfeld I

75 Jahre Spvgg. Teufelsfels

50 Jahre TDC Teufelsfels

12. - 14. Juli 2024

Die 1946 gegründeten Vereine FC Bruschied und SV Schneppenbach fusionieren 1949 zur Spvgg. Teufelsfels

Freitag, 12. Juli 24

19 Uhr, VG - Pokal: Spvgg. Teufelsfels - Spvgg. Hochstetten

Samstag, 13. Juli 24

15:30 Uhr, D1 Kirner Land - D1 JSG Hunsrückland/SV Bergen

16:30 Uhr, All Stars Teufelsfels - Soonwaldkicker

Ab 19 Uhr, Jubiläumstreff u Gemütliches Beisammensein mit dem TDC Teufelsfels, Getränke 1,50 €, Frikadelle m Kartoffelsalat 3,- €

Sonntag, 14. Juli 24

Ab 11:00, Frührschoppen mit Musikverein Edelweiß Schneppenbach Mittagstisch: Spießbraten mit Pommes u Salat

Werbespiele 2 x 35 Minuten

15:00 Uhr, SV Göttschied - SV Oberhausen

16:30 Uhr, SG Rhaunen/Bundenbach - FC Hennweiler

18:00 Uhr, SG Biebertal - Spvgg. Teufelsfels

21:00 Uhr, E M Finale

Damen-Gymnastik**Trimm-Dich-Club (TDC)****Treff mittwochs im Sportheim ab 18 Uhr**

Übungsleiterin Brigitte Fey

Info bei Monika Jäckel (- 6423065)

TuS Weitersborn 1931 e.V.**Fußball Darts kann beim TuS Weitersborn gemietet werden**

Wie beim klassischen Dart können auch beim Fußballdarts verschiedene Spielarten gespielt werden.

Fußball Darts eignet sich hervorragend für zahlreiche Veranstaltungen wie z.B.: Firmen-events, Vereinsfeiern, Stadtfeste, Junggesellenabschied, Schulfest, Fußball Darts Turniere uvm.

Preise, Anleitung und Belegungsplan auf tus.weitersborn.net/fussball_darts.html oder bei Reinhard Wilke, 0160-1551598.**Einladung zur 3. außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Am Freitag, den 09.08.2024 findet um 19 Uhr im Clubheim des TuS Weitersborn die 3. außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Zur Auflösung des Vereins genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es wird um vollzähliges Erscheinen der Vereinsmitglieder gebeten.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Auflösung des Vereins
3. Wahl der Liquidatoren

JSG Lützelsohn

Tritt auch du ins Scheinwerferlicht und werde Trainer/Betreuer unserer JSG Lützelsohn

Unsere Jugend wächst stetig...
...hilf uns sie noch weiter wachsen zu lassen

Wen wir suchen:

- fähigen, erfahrenen
- Elternhilfe
- aktive u. ehemalige Fußballer
- Fußballbegeisterte

...das solltest du mitbringen:

- wertschätzender Umgang mit Kindern
- Spaß an der Arbeit mit Kindern
- Zuverlässigkeit

Was bieten wir:

- tolle Gemeinschaft, familiäre Atmosphäre
- extrem engagierter Trainer und Verantwortliche
- Patenschaft bei den ersten Schritten als Jugendtrainer
- Vereinbarkeit Beruf und Training
- finanzielle Unterstützung Weiter- u. Fortbildung

Interesse geweckt?
Dann melde dich bei Jugendkoordinator Daniel Scheitz (0171 725 4290)

Hunsrückverein Gemünden

Eine Tageswanderung des Hunsrückvereins Gemünden findet am Sonntag, 14.07.2024, statt. Treffpunkt ist um 09.30 Uhr an der Bushaltestelle in Gemünden. Die Wanderstrecke beträgt ca. 12 Kilomeier und wird von Wanderführer Ulrich Stilz geführt. Wir erwandern eine 3-Tälerwanderung: Mengerschied-Wallenbrück-Womrath und zurück. Mit Rucksackverpflegung. Keine Teilnahmegebühr. Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen mit zuwandern.

Info Telefonnummer: 06765 649

Nächste Wanderung am 18.08.2024

Jakobspilger an Nahe und Glan treffen sich Pilgertreffen am 19. Juli in Guldental

Der Pilgerstammtisch der Regionalgruppe Nahe - Glan findet als „Wanderstammtisch“ statt.

Nicht weil man dort wandert, sondern weil der Stammtisch in der Region an wechselnden Orten stattfindet. Bei diesem Sommerstammtisch steht das gegenseitige Kennenlernen und der lockere Austausch im Vordergrund. Pilger und Interessierte können an diesen Abenden Erfahrungen, Gedanken und Tipps austauschen und bei einem leckeren Imbiss und gute Glas Nahewein den Sommerabend genießen.

Am Freitag, 19. Juli 2024 treffen wir uns ab 17:00 Uhr in der **Straußwirtschaft St. Martinsklause im Weingut Klöckner in Guldental Am Mühlenrech.**Anmeldungen bitte bis 15.07.2024 bei Riethe, Mail: riethe@t-online.de oder Tel. 06721-46734.**Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz**www.gstb-rlp.de

Anzeige

Die nächste Katastrophe kommt bestimmt

Naturkatastrophen können jeden treffen. Das haben die jüngsten Überschwemmungen in Teilen der Pfalz, an der Saar und in der Eifel wieder gezeigt. Auch wenn in den letzten Jahren bereits viel für Vorsorge und Schutz getan wurde, ist bei Wetterextremen oft nur eine Schadensbegrenzung möglich. Daher müssen kommunale Maßnahmen gegen die Erdwärmung und Klimawandelanpassung weiter vorangetrieben werden. Auch der Zivil- und Katastrophenschutz braucht ein Update. Das Land geht mit dem Bau des neuen Lagezentrums in Koblenz voran. Gleichzeitig müssen die Träger der Feuerwehren verstärkt in Fahrzeuge und Ausrüstung investieren. Aus Sicht des GStB bedarf es auch einer Anpassung der Förderung für Feuerwehren seitens des Landes. Pauschale Förderungen nach einem Einwohnerschlüssel sollten das bisherige System der Förderung nach Fahrzeugen ablösen. Die Gemeinden wissen am besten, welche Schwerpunkte sie bei der Ausstattung ihrer Feuerwehren setzen möchten.

IMPRESSUM

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie der Zweckverbände nach § 27 der Gemeindeordnung für Rhld.-Pfalz (GemO) vom 31. Jan. 1994 - GVBl. S. 153 ff. - und den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen, erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
56195 Höhr-Grenzhausen, Postfach 1451 (PLZ 56203 Rheinstraße 41)
Telefon: 0 26 24 / 911-0, Fax: 0 26 24 / 911-195, www.wittich.de

Anzeigen: anzeigen@wittich-hoehr.deRedaktion: kirmland@wittich-hoehr.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Ralf Wirz, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Steil, unter Anschrift des Verlages. Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,60 Euro zzgl. Versandkosten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sollten grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Z. gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

**Wichtiger Hinweis****an alle Einsender von Digitalfotos**

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Digitalfotos mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm) abgedruckt werden können. Fotos mit einer geringeren Auflösung werden nicht mehr abgedruckt, hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ihre Redaktion

RICHTLINIEN

FÜR REDAKTIONELLE VERÖFFENTLICHUNGEN VON VEREINEN, KIRCHEN UND VERBÄNDEN IN ZEITUNGEN UND ONLINEMEDIEN

DER LINUS WITTICH MEDIEN KG HÖHR-GRENZHAUSEN / BAD NEUENAHN-AHRWEILER

Die von der LINUS WITTICH Medien KG (hier „Medienhaus“ genannt) herausgegebene Zeitung und deren Online-Publikationskanäle dienen in erster Linie der Vermittlung amtlicher Bekanntmachungen, Nachrichten und Informationen aus der VG, Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Zusätzlich werden Veröffentlichungen von Kirchengemeinden, Vereinen und Verbänden (hier „Organisation“ genannt) kostenfrei veröffentlicht.

Die Organisationen müssen in der jeweiligen VG/Stadt/Gemeinde ansässig sein. Es besteht seitens des Medienhauses keine Pflicht zur Veröffentlichung eingereichter Artikel. Verantwortung und Hoheit für die Gestaltung der Artikel liegen ausschließlich beim Medienhaus. Der Charakter der Bürgerzeitung und deren Online-Kanäle als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte, neutrale und (partei-)politisch unabhängige Informationsquelle muss gewahrt werden. In Ausnahmefällen entscheidet die VG/Stadt/Gemeinde über die Veröffentlichung und regelt dies direkt mit dem Medienhaus.

Für die Veröffentlichung dieser Nachrichten gelten die folgenden Regelungen, wobei grundsätzlich kein Anrecht auf Veröffentlichung besteht.

Anlieferung der Artikel

Die Inhalte müssen grundsätzlich in digitaler Form über das internetbasierte Redaktionssystem des Medienhauses eingereicht werden. Das System des Medienhauses ist erreichbar unter: <https://cmsweb.wittich.de>. Die Anmeldung ist kostenfrei. Dem Medienhaus auf anderen Wegen erreichende Artikel bleiben unberücksichtigt. Es erfolgt keine Benachrichtigung des Einsenders über eine Veröffentlichung, Änderung oder Nichtveröffentlichung seines Artikels.

Textlänge

Die maximale Artikel-, Zeichen- und Bildanzahl pro Ausgabe wird im CMS-System angezeigt. Eine Überschreitung der zugelassenen Artikel-, Text- oder Bildmenge ist technisch ausgeschlossen. Ausnahmen werden einzig durch das Medienhaus bzw. die VG/Stadt/Gemeinde entschieden.

Stil

Berichte sind sachlich und informativ zu halten. Grüße, Floskeln oder Wünsche sind keine sachlichen Informationen und werden nicht veröffentlicht. Das Medienhaus behält sich vor, Berichte wegen ihres Inhalts, Stils oder ihrer Schreibart nur auszugsweise oder gar nicht zu veröffentlichen.

Spezielle Platzierungen

Die Belegung der Titelseite sowie der vorderen gestalteten Seiten der Zeitung oder deren Online-Kanäle regelt je nach Vereinbarung ausschließlich die VG/Stadt/Gemeinde oder das Medienhaus. Wünsche dazu sind rechtzeitig bei VG/Stadt/Gemeinde/Medienhaus einzureichen.

Firmennennungen, Originalunterschriften, Logos

Firmennennungen, egal welcher Art, sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und dürfen nur als Nennung des Firmennamens sowie des Ortes erfolgen. Originalunterschriften unter Vereins- und Verbandsmitteilungen werden nicht abgedruckt. Werbung für Firmen muss unterbleiben. Im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung darf keine Firmenwerbung erfolgen (z. B. beim Sportfest des SV gibt es das gute „Meyer Bier“).

Veröffentlichung als bezahlte Anzeige

Anmeldeformulare für Reisen, Reiseausschreibungen, Nachrufe, Danksagungen an Firmen oder Personen, Werbung für Musikgruppen, Kapellen, Personen, Dienstleister wie Pflegedienste, Taxiunternehmen oder Menüdienste, Glückwünsche an Vereinsmitglieder oder Mitbürger etc. können nur in Form einer bezahlten Anzeige veröffentlicht werden. Presse- und Wettbewerbsrecht sind hierbei zu beachten.

Wiederholungen und Fortsetzungen

Eine Wiederholung von Einladungen, Berichten oder Mitteilungen ist nicht möglich. Lediglich kurze Folgehinweise in Textform können veröffentlicht werden.

Fotos und Grafiken

Zu den Berichten können Fotos veröffentlicht werden. Clip-Art-Grafiken und Fantasieformen wie Sterne, Kreise oder ausgeschnittene Bildteile werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

Urheberrecht, DSGVO und Persönlichkeitsrechte

Mit Übergabe eines Artikels über das CMS-System zur Veröffentlichung an das Medienhaus bestätigt der Einsender, dass er die Urheberrechte bzw. die Veröffentlichungsrechte des eingereichten Materials besitzt und das „Recht am eigenen Bild“ der abgebildeten Personen gewahrt bleibt und Abdruck sowie die Darstellung im Internet erlaubt sind.

Kirchliche Nachrichten

Es werden Termine und Gottesdienstordnungen der Kirchen und zugelassenen Konfessionen veröffentlicht, insofern diese den bereits o. g. Bedingungen entsprechen. Predigten, Hirtenbriefe sowie Gedanken und Stellungnahmen zu kirchlichen und weltlichen Themen bleiben unberücksichtigt.

Nachrichten Politischer Parteien und Bürgerinitiativen ^{*1)}

Veröffentlichungen oder Stellungnahmen zu politischen Tagesfragen oder Stellungnahmen von politischen Parteien und Wählergruppen, deren Untergruppierungen oder Vereinigungen, die um Stimmen werben sowie Bürgerinitiativen bleiben innerhalb des redaktionellen Teils unberücksichtigt. Ausnahmen sind hierbei lediglich kurze Veranstaltungsankündigungen.

Leserbriefe, Artikel überregionaler Organisationen

Grundsätzlich werden keine Leserbriefe sowie Texte von Privatpersonen oder überregionalen Organisationen kostenfrei veröffentlicht.

Anwendung geltender Rechtsvorschriften

Ungeachtet vorstehender Regelungen dürfen eingereichte redaktionelle Inhalte prinzipiell nicht gegen einschlägig geltende Rechtsvorschriften verstoßen. Das Medienhaus behält sich vor, solche Einreichungen nach entsprechender Prüfung auch ohne Rücksprache mit der jeweiligen einsendenden Person nicht zu veröffentlichen.



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck, Internet, Mobil.

*1) Sollten in Abstimmung mit der VG/Stadt/Gemeinde redaktionelle Veröffentlichungen von Parteien und politischen Gruppierungen zugelassen sein, so gelten für den Abdruck dieser Mitteilung gesonderte Richtlinien, die beim Medienhaus angefragt werden können.



Baggerarbeiten

55606 Hochstetten/Dhaun
Industriegebiet 5

Telefon: 0 67 52/96 35 00 · Fax 7 18 22
Mobil: 01 71/6 13 25 85



Rohrreinigung Rademacher



- Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)
- Kanal TV - Untersuchung
- Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugraben)
- Rückstausicherung

Ihr Ansprechpartner Für Ihre Region

Herr Schreiber
0151-74330809

24H

„DIE KLEINEN“ IN IHRER REGION



KFZ-MARKT

Kaufe Autos, Busse, LKW, Geländewg. in jd. Zust. sof. Barzahlung, Z.E Autoexport Tel.: 0151/29012954, 0261/39023357

LW-FLYERDRUCK.DE

SONSTIGES

Ab sofort werden wieder hochw. Pelzmäntel/-jacken, Armbanduhren, Münzen u. Schmuck angekauft. Bitte alles anbieten. Fam. Warren. Tel.: 0671/9208641 o. 0176/77044135

„Kleines“ gesucht? **kleinanzeigen-regional**



DER DIREKTE WEG ZU IHRER KLEINANZEIGE:



Unsere Kleinsten buchen – einfach, schnell und unkompliziert!

Online: anzeigen.wittich.de
per E-Mail: privatanzeigen@wittich-hoehr.de
oder telefonisch: **02624 911-0**

www.wittich.de





Jetzt auch in Ihrer Nähe

Ab sofort finden Sie DEKRA – Ihren Partner für Sicherheit rund um Ihr Fahrzeug – am neuen Standort:

DEKRA Automobil GmbH
Industriegebiet 21, 55606 Hochstetten-Dhaun, Telefon 06752.123350
Mo/Mi: 9 – 13 Uhr, Fr: 9 – 11 Uhr und 14 – 17 Uhr

dekra.de/hochstetten-dhaun



ROHR & KANALREINIGUNG

TORSTEN HORNING

Kompetent
Zuverlässig
Fair

015129076182

- Rohrreinigung WC-Küche-Keller
- TV-Untersuchung
- Zisternenreinigung
- Weitere Arbeit auf Anfrage

torsten.horning@outlook.de
55568 Lauschied
Bärweilerstr. 45

24/7

Geschäftsanzeigen online aufgeben: anzeigen.wittich.de



ODER WAS?

ALLES MÄDELS ...

Deine Heimat. Deine **FEUERWEHR**
Komm, mach mit!

www.deine-heimat-deine-feuerwehr.de

Eine Initiative des Landesfeuerwehrverbandes und des Landes Rheinland-Pfalz.






Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Smalltalk vor dem Vorstellungsgespräch

Der Smalltalk allein entscheidet nicht darüber, ob der Bewerber nach einem Gespräch ein Jobangebot erhält oder nicht. Er sorgt für einen guten ersten Eindruck. Einige Tipps: Eine kurze Recherche vorab, wer die potenziellen Gesprächspartner sind, kann hilfreich sein. Vielleicht erfährt der Bewerbende Interessantes über die Gesprächspartner. Kommunikation besteht nur zu etwa sieben

Prozent aus Worten. Mindestens ebenso wichtig ist beim Smalltalk die Körpersprache. Mimik, Gestik, Stimme & Co entscheiden, wie der Bewerbende wirkt. Bei beruflichem Smalltalk sollten die Themen möglichst unverfänglich sein. Falls der Gesprächspartner nicht das Gespräch beginnt und steuert, liegt es somit an dem Bewerber, die richtigen Themen zu wählen.

Diskriminierung im Bewerbungsverfahren

Arbeitgebern steht es frei, sich für Bewerber zu entscheiden, die sie für fachlich und charakterlich am geeignetsten für die freie Stelle halten. Das ist nicht der Fall, wenn Bewerber den begründeten Verdacht haben, im Auswahlprozess benachteiligt zu werden. In solchen Fällen haben sie die Möglichkeit, gegen das Unternehmen vorzugehen. Benachteiligung ist im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) definiert. Sobald Bewerber den Eindruck haben, auf-

grund ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Behinderung oder sexuellen Identität, im Bewerbungsverfahren benachteiligt worden zu sein, kann es sich um unzulässige Diskriminierung handeln. Bereits in einer Stellenausschreibung sollten Bewerber darauf achten, ob etwa ausdrücklich nach einer „Assistentin“ oder einem „erfahrenen Mitarbeiter“ gesucht wird. In diesen beispielhaft aufgezeigten Fällen wären Männer oder jüngere Kandidaten bereits benachteiligt.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zur sofortigen Einstellung:

Krautfahrer (m/w), Kl. CE

mit Flexibilität, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit für Sattel- und Gliederzug im Güternahverkehr.

Bitte Ihre telefonische oder schriftliche Bewerbung an:

Fa. Heinz Buß GmbH & Co. KG

55606 Kirn, In Allweiden 7, Tel. 0 67 52 - 25 65

Über einen Assessment Center zum Job

Wer eine Einladung zum Assessment-Center bekommt, hat sich gegen die meisten Mitbewerber durchgesetzt. Dabei kommen die stärksten Konkurrenten zum Einstellungstest. Manche Aufgaben müssen allein bewältigt werden, andere in einer Gruppe. Klassische Bestandteile solcher Auswahlverfahren sind eine Selbstpräsentation, das Referat zu einem vorgegebenen Thema, sowie Rollenspiele und Stresstests.

Neben Hardskills wie Fachwissen und Fachkompetenz lassen sich so auch Softskills beurteilen. Anders als beim Vorstellungsgespräch treten in einem Assessment Center mehrere Bewerbende gleichzeitig an, was eine direkte Vergleichbarkeit schafft. Kandidaten werden von mehreren geschulten Personen beobachtet und beurteilt. Das verringert das Risiko von subjektiven Urteilsverzerrungen und Wahrnehmungsfehlern.

WOHNEN IN IHRER REGION

suchen
und
finden



Den Traum vom Eigenheim erfüllen

Mit einem sogenannten Ausbauhaus ist bezahlbares Bauen auch heute möglich.

Hier sind Tipps, wie das Projekt gelingen kann:

- Bei Ausbauhäusern können Baufamilien den Innenausbau teilweise oder komplett selbst vornehmen. Diese Eigenleistungen werden bei der Baufinanzierung direkt als Eigenkapital angerechnet.
- Durch die Entscheidung für energieeffizientes und klimafreundliches Bauen kann man von Förderprogrammen der staatlichen KfW profitieren. Diese Programme gewähren zinsvergünstigte Darlehen.
- Wer auf den Keller verzichtet und stattdessen eine Bodenplatte wählt, kann oft mehrere Zehntausend Euro sparen.
- Statt eines teuren Kamins im Innenbereich lässt sich Wohnqualität auch durch eine großzügige Terrasse steigern.

Wer perspektivisch auf einen Kamin nicht verzichten möchte, kann mit einem Leerrohr planen.

- Mit geschickt geschnittenen Doppelhäusern können auch kompakte Grundstücke bebaut werden, da durch eine gemeinsame Hausseite die Abstandsfläche zum Nachbargrundstück entfällt.
- Statt einer aufwendigen Verblendung mit Klinkerriemchen leistet eine Fassade aus mineralischem Außenputz über Jahrzehnte einen hochwertigen Witterungsschutz.
- Ausbauhäuser können mit integrierten Einliegerwohnungen gebaut werden. Die Einnahmen aus der Vermietung dieser Flächen schaffen finanziellen Spielraum. Werden Förderstandards eingehalten, gibt es den zinsgünstigen KfW-Kredit für die Hauptwohnfläche und die Einliegerwohnung.

djd



Vertrauen Sie dem Marktführer.

Profitieren Sie beim **Kauf oder Verkauf Ihrer Immobilie** von Deutschlands größtem Makler für Wohnimmobilien* - Der Sparkassen-Finanzgruppe.

0671 94-55555 | sparkasse.net/immobilien

*laut Immobilienmanager, Ausgabe #5-2023



Wohnung gesucht?

wohnen-regional

HAUSVERKAUF IST PROFISACHE!

Verkauf
Finanzierung
Vermietung

Mitglied im

www.diepmans.com

Sascha Diepmans

IMMOBILIEN

Römerstr. 9 • 55624 Rhaunen • ☎ 06544 - 99 05 66
📞 0171 - 798 85 52 • ✉ info@diepmans.com



CHRIST

HEIZUNG & SANITÄR

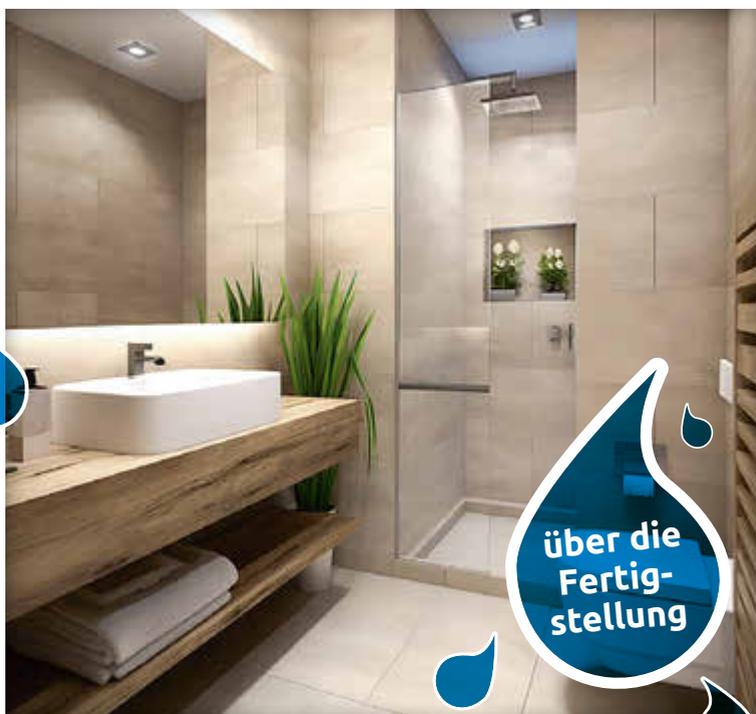
- › Klimaanlagen
- › Solarenergie
- › Heizungstechnik
- › Lüftungsanlagen
- › Sanitärinstallation

- › Badezimmer aus einer Hand
- › Badstudio inkl. 3D-Planung
- › Planungsbüro TGA HLS
- › Projektgeschäft
- › Meisterbetrieb

**Wir heizen Ihnen nicht nur ein,
wir sorgen auch für Ihr Wohlbefinden!**



Von der
Planung



über die
Fertig-
stellung



bis zum
Genuss!

Christ GmbH & Co. KG | Salzengasse 6 | 55624 Rhaunen
Tel.: 06544 324 | E-Mail info@christ-rhaunen.de